

Bericht an den Gemeinderat

GZ.: A 8 015991/2016/0006

GZ.: A13 – 037384/2013/130

Betr.: Sportunion Steiermark,

Neubau der Internationalen Ballsporthalle
in der Hüttenbrennergasse;

1. Annahme des Fördervertrages Bund/Sportministerium
2. Sideletter zum Förderungsvertrag zwischen
der Stadt Graz und der Sportunion Steiermark
3. Ausgabeneinsparung über € 69.200 in der AOG 2017

Bearbeiterin A8: Mag.^a Susanne Radocha

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen,
Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus

Berichterstatlerin:

Grin Mag.^a Hohenzeder

Bearbeiter A13: Mag. Gerhard Peinhaupt

Ausschuss für Bildung, Integration und Sport

Berichterstatlerin:

Graz, am 19.10.2017

1.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.11.2016, Gzen: A 8-015991/2016-0003, A8-146581/2015-18, A 13-037384/2013-48, wurde der Sportunion Steiermark eine Subvention in der Höhe von insgesamt 16,4 Millionen Euro für den Neubau der internationalen Ballsporthalle in der Hüttenbrennergasse bei Gesamtkosten von 17.450.000 Euro bewilligt und die Projektgenehmigung erteilt.

Der Baubeginn erfolgte im Mai 2017.

Die im Projekt vorgesehenen Förderungen des Bundes und des Landes Steiermark fließen direkt an die Stadt Graz, die diese Förderungen an die Sportunion Steiermark weitergibt. Die Freigabe der Ratenzahlungen erfolgt durch die GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH, die als begleitende Kontrolle beauftragt ist, die fördermäßige Verwendung der Fördergelder zu überprüfen.

Auf Basis des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.06.2017 wurde der Förderungsvertrag mit dem Land Steiermark bereits abgeschlossen.

Der für das Jahr 2017 vorgesehene Förderbeitrag des Landes in Höhe von 3,810.000,00 Euro gelangte bereits zur Anweisung. Ebenso wurde der Stadt Graz ein Betrag von 490.000,00 Euro in Form von Bedarfszuweisungsmittel zur Verfügung gestellt. Die Auszahlung der restlichen Förderungsstranche des Landes in Höhe von 1,6 Mio Euro erfolgt vertragsgemäß 2018.

Von Seiten des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport liegt nun der beiliegende Förderungsvertrag zur Annahme durch die Stadt Graz vor. Entgegen der bisherigen Zusagen über 4,6 Mio. Bundesförderung wurde der bundesrelevante Anteil jedoch auf 4.461.846,75 Euro reduziert.

Aktuell setzt sich die Projektfinanzierung nach den Verhandlungen mit den Fördergebern Bund und Land somit folgendermaßen zusammen:

Finanzierung	
BM für Landesverteidigung und Sport	4.461.847 Euro
Land Steiermark	5.969.000 Euro
Stadt Graz	5.969.153 Euro
Sportunion Steiermark	1.050.000 Euro
Gesamtkosten	17.450.000 Euro

2.

Der zur Beschlussfassung vorliegende Förderungsvertrag mit dem Bund sieht in den Punkten 4. „Allgemeine Förderungsvoraussetzungen“ und 5. „Besondere Förderungsvoraussetzungen“ Pflichten vor, die die Stadt Graz als Förderungsnehmerin mit der Sportunion Steiermark vertraglich zu regeln hat.

Da der Förderungsvertrag zwischen der Stadt Graz und der Sportunion Steiermark bereits Ende 2016 auf Basis des oben zitierten Gemeinderatsbeschlusses vom 17.11.2016 abgeschlossen wurde, wird - um die Förderungsvoraussetzungen gegenüber dem Bund zu erfüllen - vorgeschlagen, diesen Vertrag um den beiliegenden Sideletter zu ergänzen.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichts stellen der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus und der Ausschuss für Bildung, Integration und Sport den

Antrag,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs 2 Z 18 bzw. § 90 Abs. 4 und § 95 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl 130/1967 idF LGBl 45/2016 iVm § 3 der Subventionsordnung der Landeshauptstadt Graz in der Fassung des GR-Beschlusses vom 29.6.2006 (Wirksamkeit 1.8.2006) beschließen:

1. Der beiliegende und einen integrierenden Bestandteil dieser Beschlussfassung bildende Förderungsvertrag, abzuschließen zwischen dem Bund und der Stadt Graz, über die Bereitstellung eines Förderungsbeitrages in Höhe von insgesamt 4,461.846,75 Mio. Euro für das Projekt Neubau Sportpark Hüttenbrennergasse (internationale Ballsporthalle) wird genehmigt.
2. Der beiliegende und einen integrierenden Bestandteil dieser Beschlussfassung bildende Sideletter zum Förderungsvertrag zwischen der Sportunion Steiermark und der Stadt Graz wird genehmigt.
3. In der AOG 2017 werden die Fiposse

5.26900.050000 „Sonderanlagen, Bezirkssportplätze“

6.26900.298102 „Rücklagen, Entnahme Investitionsrücklage“

um je € 69.200 gekürzt.

Beilagen:

Förderungsvertrag Bund/Sportministerium samt Anlagen ./A u. ./B
Sideletter zum Förderungsvertrag Sportunion Steiermark

Die Bearbeiterin A8:

Mag.^a Susanne Radocha
(elektronisch gefertigt)

Der Abteilungsvorstand A8:

FD Mag. Dr. Karl Kamper
(elektronisch gefertigt)

Der Finanzreferent:

StR Dr. Günter Riegler
(elektronisch gefertigt)

Der Abteilungsvorstand A13:

Mag. Gerhard Peinhaupt
(elektronisch gefertigt)

Der Stadtsenatsreferent:

StR Kurt Hohensinner, MBA
(elektronisch gefertigt)

Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich / mit Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie
Wirtschaft und Tourismus am. 18.10.2017

Die Schriftführerin:

A. G. G. G. G.

Der/Die Vorsitzende:

[Handwritten signature]

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Integration und Sport
am 17.09.2017

Der/Die Schriftführerin

[Handwritten signature]

Der/Die Vorsitzende:

iv A. S. J. J.

Der Antrag wurde in der heutigen öffentlichen nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung

bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am 19.10.17

Der/die Schriftführerin:

[Handwritten signature]

Sideletter
zum Förderungsvertrag vom 20.12.2016

gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.10.2017
GZ.: A 8 015991/2016/0006, A13 – 037384/2013/130,
abgeschlossen zwischen

**der Sportunion Steiermark, p.A. Gaußgasse 3, 8010 Graz als Förderungsnehmerin
und
der Stadt Graz, vertreten durch das Sportamt der Stadt Graz, p.A. Stadionplatz 1, 8041 Graz als
Förderungsgeberin**

1. Der zwischen den Vertragsparteien abgeschlossene Förderungsvertrag vom 20.12.2016 gilt weiterhin, sofern im Folgenden nicht ausdrücklich etwas Abweichendes festgelegt wird.
2. Zusätzlich zu Punkt I 7. des Förderungsvertrages sind der Förderungsgeberin vorzulegen:
 - a. spätestens bis **31. März 2018** ein umfassender Zwischenbericht vom Fortgang des Gesamtprojektes (unter Miteinbeziehung der bundesrelevanten Bereiche) unter Vorlage eines zahlenmäßigen Nachweises
 - b. spätestens bis **31. März 2019** ein Gesamtbericht über die Errichtung des Gesamtprojekts (unter Miteinbeziehung der bundesrelevanten Bereiche)
 - c. **jährlich bis spätestens 31. Jänner** ab Inbetriebnahme für die Dauer der Betriebspflicht gemäß Punkt 3. e. des Sideletters einen umfangreichen Bericht über den laufenden Betrieb und die Auslastung aus dem vorangegangenen Kalenderjahr mit folgenden Daten und Informationen:
 - Nutzung und Auslastung getrennt nach den einzelnen Bauteilen bzw. samt Zuordnung zu
 - den bundesrelevanten Projekteilen sowie zu den jeweiligen Bundesfachverbänden gemäß Punkt 3. h.
 - Die Nutzungs- und Auslastungsinformationen haben sich auf den Zeitaufwand, die Intensität,
 - Leistungsstufen und Leistungsklassen sowie Trainingslehrgänge und Kaderlehrgänge
 - zu beziehen
 - Auflistung und Berichte über nationale und internationale Sportveranstaltungen
 - Instandhaltungsmaßnahmen
 - Bericht über die Erfüllung der Nutzungsvereinbarungen (Anlage./A17, Anlage./A18, Anlage./A19)
3. Zusätzlich zu den in Punkt II vereinbarten „Bedingungen und Nebenverpflichtungen“ verpflichtet sich die Förderungsnehmerin,
 - a. zur Durchführung des Vorhabens Neubau des Sportparks Hüttenbrennergasse (internationale Ballsporthalle) entsprechen der Anlage ./A
 - b. zur Einhaltung der Punkte 36 f, 37 f und 38 f der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Gewährung und Abrechnung von Bundes-Sportförderungsmitteln gemäß Anlage./B

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer: 

- c. die Nachweise gemäß Punkt I 3. für die Dauer von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren
- d. die Sporthalle Hüttenbrennergasse ist primär als Wettkampfhalle für hochrangige internationale Bewerbe für die Ballsportarten Basketball, Handball und Volleyball konzipiert. Ebenfalls vorgesehen ist die Abhaltung von Sichtungs-, Trainings- und Aus- und Fortbildungslehrgängen in den oben angeführten Ballsportarten durch verschiedene Nationalteamleistungsstufen in der Halle Hüttenbrennergasse
- e. die seitens der Förderungsgeberin geförderte sportliche Infrastruktur auf eigene Kosten innerhalb von 30 Jahren nach Fertigstellung in einem ordnungsgemäßen, betriebsbereiten Zustand zu erhalten und die Ausführung der oben angeführten Ziele und Inhalte (internationale Bewerbe, Lehrgänge etc.) zu gewährleisten.
- f. Die Aufrechterhaltung des betriebsbereiten Zustandes heißt insbesondere, die Gewährleistung und Zurverfügungstellung der Organisation der Aufsicht, der Reinigung und eines Sperrdienstes, der regelmäßigen Wartung und Instandhaltung der Sporthalle sowie der für deren Betrieb erforderlichen
- g. Infrastruktur sowie die Abwicklung des damit verbundenen gesamten administrativen Aufwandes (entsprechend den Anforderungen der internationalen Fachverbände).
- h. zur Auslastung der Sporthalle mit mindestens 25% Spitzensportanteil in den angeführten Ballsportarten. Wird dieser Prozentsatz nicht erfüllt, so ist dies einer Verletzung der Betriebspflicht gleichzusetzen, wodurch die Rechtsfolgen des Punktes B) des gegenständlichen Vertrages eintreten.
- i. die aus den gegenständlichen Förderungsmitteln errichteten Baulichkeiten samt Inventar zum Neuwert gegen Feuer zu versichern und im Versicherungsfall die Versicherungssumme zum Wiederaufbau zu verwenden.

Graz, am

**Für die Stadt Graz:
Der Bürgermeister:**

Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl

.....
(Funktion und Name in Blockschrift)

Gemeinderat:

.....
(Funktion und Name in Blockschrift)

Gemeinderat:

.....
(Funktion und Name in Blockschrift)

Gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.10.2017,
GZ: A 8 015991/2016/0006, A13 – 037384/2013/130

Graz, am


**Für die Sportpark Graz
Hüttenbrennergasse GmbH.:**

Mag. Markus Pichler

.....
(Vor- und Nachname in Blockschrift)

.....
Gemeinderatsbeschlusses


Der Schriftführer:

	Signiert von	Radocha Susanne
	Zertifikat	CN=Radocha Susanne,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2017-10-12T14:46:18+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Kamper Karl
	Zertifikat	CN=Kamper Karl,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2017-10-13T11:28:13+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Peinhaupt Gerhard
	Zertifikat	CN=Peinhaupt Gerhard,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2017-10-13T12:07:38+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Hohensinner Kurt
	Zertifikat	CN=Hohensinner Kurt,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2017-10-13T13:12:47+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Riegler Günter
	Zertifikat	CN=Riegler Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2017-10-16T13:19:36+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

Gemeindefratsbeschlusses

Der Schriftführer:



Allgemeine Vertragsbedingungen

für die

**Gewährung und Abrechnung
von Bundes-Sportförderungsmitteln nach
§ 20 BSFG 2013 idgF**

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer:

INHALTSVERZEICHNIS

<u>I</u>	<u>Präambel</u>	
<u>II</u>	<u>Rechtsgrundlagen/ Geltungsbereich</u>	
	Nationale Rechtsgrundlagen	4
	EU-rechtliche Grundlagen	4
	Geltungsbereich	5
<u>III</u>	<u>Ziele und allgemeine Grundsätze</u>	
	Ziele der Förderungsgewährung	5
	Allgemeine Grundsätze der Förderungsgewährung	5
<u>IV</u>	<u>Förderungsbegriff und -arten, Förderungsnehmer, Antragstellung</u>	
	Förderungsbegriff und -arten	6
	Förderungsnehmer	6
	Leasingfinanzierte Investitionsgüter	6
	UID-Nummer	6
	Förderungsantrag	6
	Ermittlung Bedarf und Höhe der Förderungsmittel/Mitteilungspflicht des Förderungsnehmers	6
	Datenverwendung/Förderungsdatenbank	6
	Durchführungsbestimmungen	7
<u>V</u>	<u>Förderbare Leistungen/Kosten</u>	
	Allgemeines	7
	Katalog nicht förderbarer Kosten/nicht abrechenbarer Leistungen	7
	Umfang förderbarer Leistungen	8
	Umsatzsteuer	8
<u>VI</u>	<u>Gewährung/Abwicklung der Förderung</u>	
	<u>A) Allgemeine Grundsätze</u>	
	Widmungsgemäße Verwendung	8
	Sorgfaltsmaßstab	8
	Einhaltung gesetzlicher Rahmenbestimmungen	8
	Bau-, Liefer- und sonstige Dienstleistungen	8
	Gebahrung	8
	<u>B) Förderungsvereinbarung/Förderungszusage</u>	
	Gewährung	9
	Eigenleistung	9
	Teilleistungen/Teilzahlungen	9
	Zügige Durchführung/Mitteilungsverpflichtung des Förderungsnehmers	9
	Rückerstattung/Einstellung der Förderung/Rückforderungsgründe	9
	Verzinsung	10
	Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz	10
	Gewinnerzielung aus einer geförderten Leistung	11
	Langlebige Wirtschaftsgüter – Nutzungsdauer, Weitergabe bzw. Verkauf	11
	Abtretung/Anweisung/Verpfändung der Förderung	12
	Logonachweis	12

<u>C) Kontrolle der Förderung</u>	
Allgemeines	12
Teilnehmerlisten	12
Berichtspflicht des Förderungsnehmers	12
Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht des Förderungsnehmers	13
Auskunftspflicht des Förderungsnehmers	13
Rechnungshof	13
<u>VII Abrechnung von Förderungen</u>	
<u>A) Allgemeine Bestimmungen für die Abrechnung von Förderungen</u>	
Vorlagetermin/Fristerstreckung	13
Förderungszweck	14
Ordnungsgemäß vorgenommene Abrechnung	14
Umfang und Inhalt der Abrechnung	14
Aufstellung der Rechnungsbelege	14
Entwertung	14
Förderungszeitraum	14
Skonti und Rabatte	14
Einnahmen	15
<u>B) Besondere Bestimmungen für die Abrechnung von Förderungen</u>	
a) Rechnungsbelege und Zahlungsfluss	
Allgemeines	15
Rechnungen	15
Rechnungen aus dem Ausland	16
Zahlungsfluss/Zahlungsbestätigungen/Kontoauszüge	16
Barzahlung	16
b) Kostentypen	
Personalkosten	17
Definitionen	17
Höchstgrenze	17
Verrechnung und Vorlage von Nachweisen	17
Höhe der Personalkosten	17
Reisekosten	18
Fahrtkosten	18
Allgemeines	18
Bahnfahrten	19
Kfz-Kilometergeld	19
Tankrechnungen	19
Flugkosten	19
Nächtigungskosten	19
Verpflegskosten/Taggeld	19
Sonstiges	20
Nenn gelder	20
<u>VIII Schlussbestimmungen</u>	
Verweisungen	20

Genehmigt das
 GEMEINSCHAFTSBEWAHRUNGSGES
 Der Schriftführer: 

I. Präambel

Mit In-Kraft-Treten des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2013, BGBl. I Nr.100/2013, am 01.01.2014, tritt nunmehr auch die festgelegte Aufteilung der Bundes-Sportförderungsmittel gemäß § 5 BSFG 2013 in Kraft.

Die Gewährung von „Bundes-Sportförderungsmitteln für die Förderung von Vorhaben mit gesamtösterreichischer Bedeutung“ gemäß §§ 20ff BSFG 2013 fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport. Diese Vertragsbedingungen sind als allgemeine Vertragsbedingungen zu sehen und dienen der Gewährung, Abwicklung und Kontrolle von Bundes-Sportförderungsmitteln für Förderungen gemäß §§ 20ff BSFG 2013. Grundlage für die Erreichung der in § 1 BSFG 2013 normierten Generalziele bilden die gemeinsame Erarbeitung von Förderungsprojekten zwischen dem Förderungsnehmer und dem Bund, unter Beachtung der Grundprinzipien für Gewährung von öffentlichen Mitteln, der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit, sowie unter Zugrundelegung von gesamtösterreichischen Strategien und im Rahmen von gesamtösterreichischen bzw. internationalen Vorhaben des Förderungsnehmers. Diese Vertragsbedingungen bilden die Grundlage der Förderungsgewährung und Förderungsabrechnung und gelten insofern und insoweit, als in den Förderungsvereinbarungen/Förderungszusagen ausdrücklich nichts anderes vereinbart wurde.

Soweit in diesen Vertragsbedingungen auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

II. Rechtsgrundlagen/Geltungsbereich

Nationale Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlage für die Gewährung, Einsatz und Abrechnung von Bundes-Sportförderungsmitteln ist das Bundes-Sportförderungsgesetz 2013 (BSFG 2013), BGBl. I Nr.100/2013 idgF.
2. Die Gewährung, Einsatz und Abrechnung von Bundes-Sportförderungsmitteln erfolgt darüber hinaus unter Einhaltung der jeweils geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes, insbesondere dem Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, samt aller Bezug habender Durchführungsbestimmungen. Weiters sind die Vereinsrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen (VereinsR 2001) samt jeweils gültigen Wartungserlässen anzuwenden.
3. Die Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007, BGBl. I Nr. 30/2007 idgF, bleiben von diesen Vertragsbedingungen unberührt.
4. Soweit in diesen Vertragsbedingungen nichts anderes bestimmt ist, gelten subsidiär die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 idgF.

EU-rechtliche Grundlagen

5. Ebenso sind die Bestimmungen des Beihilfenrechts der Europäischen Union (einschließlich der Regelungen über EU-kofinanzierte Vorhaben) auf Förderungen gemäß §§ 20ff BSFG 2013 anzuwenden. Die einschlägigen Bestimmungen des primären und sekundären EU-Rechts, insbesondere die Art 107ff des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), die dazu ergangenen Verordnungen und die relevanten Entscheidungen der Kommission sind sowohl bei Ansuchen als auch bei Gewährung und Durchführung von Förderungen gemäß §§ 20ff BSFG 2013 einzuhalten.

Den folgenden Rechtsakten kommt dabei besondere Bedeutung zu:

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf „De-minimis-Beihilfen“.
- Verordnung (EG) Nr 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AGVO Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (hierbei insbesondere Abschnitt 12- Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastukturen).

Diese gegenständlichen Bestimmungen sind im Lichte der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) und des Gerichtes Erster Instanz (EuG) auszulegen.

Geltungsbereich

6. Mit der Verwaltung, Gewährung, Auszahlung und Kontrolle der Bundes-Sportförderungsmittel gemäß §§ 20ff BSFG 2013 ist der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport mit seinen Organen betraut. Gegenständliche Vertragsbedingungen gelten für die Gewährung, Durchführung, Nachweis und Kontrolle (Abrechnung) der Verwendung von Bundes-Sportförderungsmitteln für Vorhaben von gesamtösterreichischer Bedeutung gemäß §§ 20ff BSFG 2013.

III. Ziele und allgemeine Grundsätze

Ziele der Förderungsgewährung

7. In Entsprechung des sportpolitischen Auftrags des BSFG (§ 1 BSFG 2013) werden in § 2 BSFG 2013 die Ziele der Bundes-Sportförderung normiert. Für den Geltungsbereich dieser Vertragsbedingungen sind diese sowie insbesondere die in der Präambel normierten Grundsätze als operative und strategische Indikatoren für die Gewährung und Verwendung von Bundes-Sportförderungsmitteln anzusehen. Darüber hinaus werden mit der Vergabe und Gewährung von Bundes-Sportförderungsmitteln nach den §§ 20ff BSFG 2013 ausschließlich Vorhaben und Projekte von gesamtösterreichischer Bedeutung und somit bundesweiter Relevanz finanziert.

Allgemeine Grundsätze der Förderungsgewährung

8. Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang seitens des Bundes wird durch diese Vertragsbedingungen nicht begründet.
9. Für die Verwendung der Bundes-Sportförderungsmittel gelten die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.
10. Die Gewährung von Bundes-Sportförderungsmitteln erfolgt nach Maßgabe der im Rahmen des geltenden Bundesfinanzgesetzes zur Verfügung stehenden Finanzmittel.
11. Für die Gewährung von Förderungen gemäß § 20 BSFG 2013 können gegebenenfalls im Hinblick auf ein koordiniertes und effizientes Vorgehen bei der Vergabe und Gewährung von Bundes-Sportförderungsmitteln die gemäß § 6 Abs. 4 BSFG 2013 von den Bundes-Fachverbänden vorzulegenden Struktur- und Strategiekonzepten dem Förderungsantrag und der Förderung zu Grunde gelegt werden.
12. Bundes-Sportförderungsmittel dürfen nur auf Grund des nachgewiesenen Bedarfes zur Leistung von für den Verwendungszweck fälligen Zahlungen überwiesen werden. Allfällig anfallende Ertragszinsen sind auf die Förderung anzurechnen und in die Abrechnung einzubeziehen. Auch die Auszahlung von Teilbeträgen kann vom Nachweis des Bedarfs abhängig gemacht werden und gegebenenfalls unterbleiben.
13. Eine Bundes-Sportförderung darf nur gewährt werden, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist. Liegt keine Beihilfe im Sinne des europäischen Beihilfenkontrollrechts vor, erfordert der Anreizeffekt, dass die Durchführung der Leistung/des Projektes ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich ist.
14. Es werden keine Förderungen an Förderungsnehmer vergeben (bzw. dürfen Förderungsmittel an diese nicht weitergegeben werden), die die Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 (ADBG 2007) idgF, nicht einhalten oder nicht eingehalten haben. Ebenso wenig werden Förderungen an Förderungsnehmer vergeben (bzw. dürfen weitergegeben werden), die in Verbindung mit Wettbetrug und Spielmanipulation (rechtskräftig) verurteilt und/oder disziplinarrechtlich sanktioniert wurden oder ihren (disziplinarrechtlichen) Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Verhinderung, Aufklärung und Verfolgung von Wettbetrug und Spielmanipulation nicht entsprechend nachkommen.

IV. Förderungsbegriff, und -arten, Förderungsnehmer und Antragstellung

Förderungsbegriff und- arten

15. Gemäß § 4 BSFG 2013 und gemäß § 2 ARR 2014 sind Förderungen Aufwendungen des Bundes für

- Geld- und Sachzuwendungen privatrechtlicher Art,
- Annuitäten-, Zinsen- oder Kreditkostenzuschüsse und
- zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen,

die der Bund in Ausübung der Privatwirtschaftsverwaltung (Art. 17 B-VG) einer außerhalb der Bundesverwaltung stehenden natürlichen oder juristischen Person oder einer im Firmenbuch eingetragenen Personengesellschaft auf Grundlage eines privatrechtlichen Förderungsvertrages aus Bundesmitteln für eine förderungswürdige Leistung gewährt, ohne dafür unmittelbar eine angemessene, geldwerte Gegenleistung zu erhalten.

Förderungsnehmer

Leasingfinanzierte Investitionsgüter

16. Bei der Förderung von leasingfinanzierten Investitionsgütern kann Förderungsnehmer nur der Leasingnehmer sein, der den Leasinggegenstand (zur Durchführung der förderungswürdigen Leistung) nutzt.

UID-Nummer

17. Soweit Förderungsnehmer als Unternehmer im Inland Lieferungen oder sonstige Leistungen erbringt, für die das Recht auf Vorsteuerabzug besteht, ist jedenfalls die dem Unternehmer vom Finanzamt erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzuführen.

Förderungsantrag

18. Bundes-Sportförderungen gemäß § 20 Abs. 2 Z 1 bis 11 BSFG 2013 werden nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung der hiefür vorgegebenen Antragsformulare (abrufbar unter www.sportministerium.at) und nach Vorlage sämtlicher, für die beantragte Förderung erforderlicher Unterlagen, insbesondere auch der Eigenart der Leistung entsprechender Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplänen, gewährt.
19. Der Förderungsnehmer hat darüber hinaus sämtliche Unterlagen, Dokumente oder erforderlichen Nachweise für die in § 24 Abs. 2 BSFG 2013 normierte Überprüfung und Feststellung seiner fachlichen Fähigkeiten sowie der ordnungsgemäßen Geschäftsführung bei Bedarf zur Verfügung zu stellen.

Ermittlung Bedarf und Höhe der Förderungsmittel/Mitteilungspflicht des Förderungsnehmers

20. Gemäß § 17 ARR 2014 ist die Höhe jener Mittel zu erheben, um deren Gewährung der Förderungsnehmer für dieselbe Leistung oder dasselbe Projekt bei einem anderen anweisenden Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger (einschließlich anderer Gebietskörperschaften und dem Bundes-Sportförderungsfonds) angesucht hat oder will bzw. die ihm bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden.
21. Ebenso ist zu ermitteln, welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln (dies inkludiert auch Förderungen des Bundes-Sportförderungsfonds) und EU-Mitteln der Förderungsnehmer für Leistungen der gleichen Art, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, innerhalb der letzten drei Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens erhalten hat.
22. Der Förderungsnehmer ist demnach bereits bei Antragstellung verpflichtet, sämtliche Informationen (und gegebenenfalls auch Nachweise) wahrheitsgemäß und vollständig zur Erfüllung der obigen Verpflichtungen mitzuteilen und beizubringen. Diese Mitteilungsverpflichtungen des Förderungsnehmers umfassen auch Informationen über Förderungen, um die nachträglich angesucht wird.

Datenverwendung/ Förderungsdatenbank

23. Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung eines Förderungsvertrages anfallen und deren Verwendung gemäß §§ 7 bis 11 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, zulässig ist, werden für die Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, für die Wahrnehmung der (gesetzlich übertragenen) Aufgaben des Förderungsgebers und für Kontrollzwecke verwendet.
24. Im Zuge der Förderungsabwicklung kann auch eine Übermittlung und/oder Offenlegung dieser Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Bundesrechnungshofes (im Besonderen gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 und 13 Abs. 3 RHG 1948, BGBl. Nr. 144/1948 idF), der Landesrechnungshöfe, des Bundes-

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer:

ministeriums für Finanzen (im Besonderen gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013) und der Europäischen Union (nach EU-rechtlichen Bestimmungen) erforderlich sein. Dasselbe gilt für Weiterleitung und/oder Offenlegung der Daten an andere anweisende Stellen, sofern diese Förderungen für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, gewähren.

25. Gemäß § 44 BSFG 2013 ist durch den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport eine Förderungsdatenbank mit den in § 44 Abs. 2 BSFG 2013 normierten Daten über die gewährten Förderungen einzurichten. Diese Daten sind der Öffentlichkeit über Internet und für den Zeitraum von 10 Jahren nach erstmaliger Aufnahme in der Förderungsdatenbank zugänglich zu machen.
26. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung der Erfassung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit gewährten Förderungsmitteln in der Transparenzdatenbank nach den Bestimmungen des Transparenzdatenbankgesetzes (TDBG 2012), BGBl I Nr. 99/2012 idGF, in jeweiliger Abstimmung mit dem BMLVS/Sektion V-Sport sowie die Verpflichtung der Erfüllung europarechtlicher Transparenzvorschriften durch Erfassung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Gewährung von staatlichen Beihilfen entsprechend der VO (EU) Nr. 651 /2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (siehe Punkt 5).

Durchführungsbestimmungen

27. Für die einzelnen Förderungsbereiche gemäß § 20 Abs. 2 BSFG 2013 werden von der zuständigen Sektion V-Sport des BMLVS Auflistungen der erforderlichen Unterlagen, Dokumente und Nachweise für Antragstellung, sowie spezifische, in der Eigenart der einzelnen Förderungsarten liegende, Angaben für Abwicklung und Kontrolle der Förderungsmittel bekanntgegeben und unter www.sportministerium.at veröffentlicht.

V. Förderbare Leistungen/Kosten

Allgemeines

28. Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen und dann auch nur in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungsziels unbedingt erforderlich sind.

Katalog nicht förderbarer Kosten/nicht abrechenbarer Leistungen

29. Bundes-Sportförderungsmittel dürfen insbesondere nicht verwendet und abgerechnet werden (diese werden nicht anerkannt) für:
- den Erwerb von Grundstücken;
 - die Aufschließung von Grundstücken;
 - Zwischenfinanzierungen;
 - alkoholische Getränke, Rauchwaren, Pay-TV, Minibar;
 - Trinkgelder;
 - Gastgeschenke, Blumenkauf;
 - Ankauf von Wert- und Gebrauchsgegenständen als Ehrenpreise;
 - Erwerb von Gutscheinen aller Art;
 - Mahnspesen, Säumniszuschläge und Strafgebühren;
 - Errichtung, Betrieb und Instandhaltung von gewerblichen Gastronomie- oder Sportartikelhandelsbetrieben (z.B. Kantinen oder Sportgeschäften auf Sportanlagen);
 - Repräsentationskleidung für Aktive und Funktionäre, sofern die Anschaffung von Repräsentationskleidung nicht gesondert genehmigt wurde;
 - Prämien, die nicht Bestandteil eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses sind und allfällig vorgesehene Gehaltsobergrenzen überschreiten;
 - Dotierung von Abfertigungen;
 - Bildung von Rücklagen und Rückstellungen;
 - Kautionen, Depositen und Haftungsrücklässe;
 - Autobahnvignetten, Mautgebühren und Parkgebühren;

- Preisgelder;
- Startgelder.

Umfang förderbarer Leistungen

Umsatzsteuer

30. Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallene Umsatzsteuer ist grundsätzlich keine förderbare Ausgabe. Dies gilt auch dann, wenn die - auf welche Weise auch immer - rückforderbare Umsatzsteuer vom Förderungsnehmer tatsächlich nicht zurückerhalten wird.
31. Die Umsatzsteuer kann nur dann als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden, wenn der Förderungsnehmer nachweist, dass er diese tatsächlich und endgültig zu tragen hat und somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

VI. Gewährung/Abwicklung der Förderung

A) Allgemeine Grundsätze

Widmungsgemäße Verwendung

32. Bundes-Sportförderungsmittel sind vom Förderungsnehmer ausschließlich für die jeweiligen in den §§ 20ff BSVG 2013 normierten, nach den Vertragsbedingungen festgelegten und/oder nach den bei der Gewährung der jeweiligen Bundes-Sportförderung in den Förderungsvereinbarungen/Förderungszusagen festgelegten Förderungszwecken widmungsgemäß zu verwenden.

Sorgfaltsmaßstab

33. In Entsprechung der in Art 51 Abs 8 B-VG normierten Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit hat der Förderungsnehmer bei der Durchführung und Abrechnung des geförderten Projektes die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers und stets die erforderliche Umsicht und Sachkenntnis obwalten zu lassen.
34. Der Förderungsnehmer ist für die ordnungsgemäße Verwendung/Verwaltung der Bundes-Sportförderungsmittel verantwortlich. Dies auch dann, wenn Bundes-Sportförderungsmittel berechtigerweise an juristische oder natürliche Subempfänger (Landesverband oder sonstiges Mitglied eines Bundes-Verbandes, Verein, Athleten oder Funktionär etc.) sowie Projektpartner weitergegeben werden.

Einhaltung gesetzlicher Rahmenbestimmungen

35. Der Förderungsnehmer hat bei der Verwendung von Bundes-Sportförderungsmitteln auch sämtliche anderen für das Projekt einschlägigen und anwendbaren rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten und einzuhalten.
36. So sind vom Förderungsnehmer insbesondere auch die relevanten Bestimmungen der Vereinsrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen (VereinsR 2001) samt Wartungserlassen, die Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 (ADBG 2007), das Gleichbehandlungsgesetz (GIBG), das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG), das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), das Datenschutzgesetz (DSG 2000) und insbesondere auch die einschlägigen sozialrechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Bau-, Liefer- und sonstige Dienstleistungen

37. Hinsichtlich Bau-, Liefer- und sonstiger Dienstleistungen sind vom Förderungsnehmer (bzw. auch von möglichen Subempfängern/Projektpartnern) grundsätzlich die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Bundesvergabegesetzes 2006 (BVergG 2006), BGBII Nr. 17/2006 idgF (Ausschreibungspflicht etc.), zu berücksichtigen und einzuhalten.
38. Entsprechend § 25 Abs. 1 Z 3 BSVG 2013 hat der Förderungsnehmer unbeschadet der Bestimmungen des BVergG 2006 zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einzuholen, soweit dies im Hinblick auf die Auftragshöhe zweckmäßig ist.

Gebarung

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses vom 11.12.2015
Der Schriftführer: 

39. Der Förderungsnehmer hat für die Abwicklung und Verwendung von Bundes-Sportförderungsmitteln gemäß § 20 BSFG 2013 ein gesondertes Konto (Subkonto) einzurichten.
40. Bei der Weitergabe der Förderungsmittel bis zum Letztverbraucher ist nach Möglichkeit vom bargeldlosen Zahlungsverkehr Gebrauch zu machen.

B) Förderungsvereinbarung/Förderungszusage

Gewährung

41. Die Gewährung einer Förderung aus Bundes-Sportförderungsmitteln gemäß § 20 BSFG 2013 und die Sicherstellung der Bedingungen für den wirtschaftlichen Einsatz dieser Mittel erfolgen nach Überprüfung der Erfüllung der Voraussetzungen durch Abschluss einer schriftlichen Förderungsvereinbarung/Förderungszusage durch das BMLVS/Sektion V-Sport (als Vertreter des Bundes) mit dem Förderungsnehmer. Gemäß § 24 Abs. 6 BSFG 2013 ist erst nach Abschluss dieses Vertrages die Auszahlung einer Förderung vorzunehmen.

Eigenleistung

42. Im Hinblick auf das allgemeine Förderungsziel, der „Hilfe zur Selbsthilfe“, ist der Förderungsnehmer grundsätzlich verpflichtet, Eigenleistungen für das jeweilige Projekt zu erbringen.
43. Eigenleistungen des Förderungsnehmers sind sowohl Eigenmittel im engeren Sinn (Barmittel - cash) als auch eigene Sach- oder Arbeitsleistungen (value in kind), Kredite oder Beiträge Dritter. Etwaige Förderungen (cash oder value-in-kind) anderer (öffentlicher) Rechtsträger sind jedoch gesondert auszuweisen.

Teilleistungen/Teilzahlungen

44. § 24 Abs. 7 BSFG 2013 normiert die Möglichkeit, mehrfährige Förderungsvereinbarungen abzuschließen. Die Auszahlung von Leistungen für Förderungsvorhaben, die sich über solch einen längeren Zeitraum erstrecken, kann der voraussichtlichen Bedarfslage entsprechend in pauschalierten Teilbeträgen erfolgen. Dabei kann die Auszahlung von Teilbeträgen von Verwendungsnachweisen, Abrechnungen der widmungsgemäßen Verwendung und/oder Nachweisen des Bedarfs (insbesondere von Vorlagen von Gesamtabrechnungen über das Projekt) abhängig gemacht werden.

Zügige Durchführung/Mitteilungsverpflichtung des Förderungsnehmers

45. Der Förderungsnehmer hat mit der Durchführung des Förderungsvorhabens nach dem vereinbarten Zeitplan ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderungsmittel zu beginnen und dieses entsprechend dem Zeitplan zügig durchzuführen und innerhalb der vereinbarten (ansonsten angemessenen) Frist abzuschließen (§ 25 Abs. 1 Z 1 BSFG 2013).
46. Der Förderungsnehmer hat dem BMLVS/Sektion V-Sport alle Ereignisse, welche
- die Durchführung des Vorhabens verzögern oder unmöglich machen (§ 25 Abs. 1 Z 1 BSFG 2013) oder
 - eine Änderung der vereinbarten Bedingungen erfordern würden (§ 25 Abs. 1 Z 10 BSFG 2013)
- unverzüglich, vollinhaltlich, vollständig und aus eigener Initiative anzuzeigen.

Rückerstattung/Einstellung der Förderung/Rückforderungsgründe

47. In Entsprechung des § 25 Abs. 2 BSFG 2013 und unter Vorbehalt der Geltendmachung weiterer gesetzlicher Ansprüche hat der Förderungsnehmer über Aufforderung des BMLVS/Sektion V-Sport (oder der Europäischen Union) die bereits erhaltenen Förderungen aus Bundes-Sportförderungsmitteln des § 20 BSFG 2013 ganz oder teilweise sofort zurückzuerstatten (wobei noch nicht zurückgezahlte Förderungsdarlehen sofort fällig gestellt werden und der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungen erlischt), sofern
- der Mitteilungs- und Anzeigeverpflichtung nach den Punkten 20-22 sowie nach den Punkten 45 bis 46 und dem Punkt 52 sowie dem Punkt 56 trotz Mahnung nicht oder nicht im festgesetzten Ausmaß nachgekommen wurde,
 - Organe und Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union sonst über wesentliche Umstände der Gewährung, der Abwicklung, der Kontrolle und Abrechnung der Förderung nicht, unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden,

- der Berichtspflicht gemäß den Punkten 64 bis 69 nicht oder nicht in der vereinbarten Weise nachgekommen wurde oder Nachweise und Unterlagen nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltene Mahnung erfolglos geblieben ist,
- Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurden,
- der für das Vorhaben vereinbarte Förderungszweck oder sonstige Vereinbarungen/Voraussetzungen, die das Erreichen des Förderungszwecks sichern sollen, nicht eingehalten wurden,
- dem Verpfändungsverbot, dem Abtretungsverbot gemäß Punkt 59 zuwider gehandelt wurde oder durch Anweisungen sonst in irgendeiner Weise vereinbarungswidrig bzw. zweckwidrig über die Förderung verfügt wurde,
- das Förderungsvorhaben nicht oder nicht in der vereinbarten Weise bzw. nicht entsprechend der Verpflichtung nach den Punkten 45 bis 46 durchgeführt wurde,
- die gemäß § 20 BSFG 2013 gewährten Bundes-Sportförderungsmittel nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß abgerechnet wurden, vereinbarte Verwendungsnachweise nicht in der vereinbarten Frist vorgelegt werden und eine schriftliche Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen an den Förderungsnehmer erfolglos geblieben ist,
- vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungsfrist gemäß Punkt 70 im Zuge einer Überprüfung einer widmungsgemäßen Verwendung nicht entsprochen wurde, sowie die im Fall des Punktes 86 - Aufbewahrungspflicht von Originalbelegen - nicht entsprochen wurde,
- die Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 (ADBG 2007) nicht eingehalten wurden,
- die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG) nicht eingehalten wurden,
- die Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) nicht eingehalten wurden,
- die Bestimmungen des Diskriminierungsverbots des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) nicht eingehalten wurden oder
- die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 (BVergG 2006), sowie
- die Bestimmung des Punktes 38 nicht eingehalten wurde.

48. Ist ein Vorhaben ohne Verschulden des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt worden oder kann dieses nur teilweise durchgeführt werden, kann das BMLVS/Sektion V-Sport (unbeschadet der Einhaltung der entsprechenden Mitteilungsverpflichtungen des Förderungsnehmers) gemäß § 25 Abs. 3 BSFG 2013 vom Erlöschen des Anspruchs und von der Rückerstattung (Fälligkeitstellung des Darlehens) der auf den durchgeführten Teil des Vorhabens entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn dieser Teil für sich allein förderungswürdig ist.

Verzinsung

49. Die Verzinsung von Rückerstattungsbeträgen hat gemäß den Bestimmungen des § 28 BSFG 2013 zu erfolgen. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen im Zusammenhang mit der Festlegung von Verzugszinsen von Rückerstattungen von Förderungsmitteln in der Höhe von 4 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs gemäß § 28 Abs. 2 BSFG 2013.

Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz

50. Sofern eine über die in Punkten 23-26 hinausgehende Datenverwendung erforderlich ist und diese nicht ohnehin nach DSGVO 2000 zulässig wäre, wird die Förderungsvereinbarung eine gesonderte ausdrückliche schriftliche Zustimmungserklärung des Förderungsnehmers enthalten. Diese Zustimmungserklärung enthält die Angaben darüber, welche Daten zu welchem Zweck verwendet werden.
51. Der Förderungsnehmer kann solch eine Zustimmungserklärung jederzeit schriftlich durch Mitteilung an das BMLVS/Sektion V-Sport widerrufen. Allfällige Übermittlungen werden unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs beim BMLVS/Sektion V-Sport unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

Gewinnerzielung aus einer geförderten Leistung

52. In Entsprechung der Bestimmungen der ARR 2014 ist, sofern eine Leistung überwiegend aus Bundesmitteln gefördert wird, es im Hinblick auf die Eigenart der Leistung wirtschaftlich gerechtfertigt erscheint und dies mit dem Förderungszweck vereinbar ist, auszubedingen, vom Förderungsnehmer die Höhe mittelbar und/oder unmittelbar erzielten Gewinnes (Überschusses) aus der Leistung während oder innerhalb von 5 Jahren nach der Durchführung (z.B. durch die gewinnbringende Aus- bzw. Verwertung einer Leistung) unverzüglich dem BMLVS/Sektion V-Sport anzuzeigen.
53. Auf Verlangen des BMLVS/Sektion V-Sport ist dieses maximal bis zur Höhe der erhaltenen Förderung am Gewinn (Überschuss) zu beteiligen.

Langlebige Wirtschaftsgüter – Nutzungsdauer, Weitergabe bzw. Verkauf

54. Unbewegliches Vermögen und bewegliche Sachgüter mit einem Anschaffungswert von mehr als 400,00 €, die aus Bundes-Sportförderungsmitteln gemäß § 20 BSFG 2013 (mit-)finanziert wurden und nicht nach Punkt 29 von der Förderung ausgeschlossen sind, gelten nach diesen Vertragsbedingungen als langlebige Wirtschaftsgüter.

Hiezu zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich

- Wohnungen, Gebäude oder sonstige Immobilien;
- Sportstätten und sonstiges unbewegliches Anlagevermögen (z.B. Hallen, Freiluftsportanlagen);
- Grundstückseinrichtungen (z.B. Parkplätze, Umzäunungen, Brücken, Grünanlagen);
- Betriebsanlagen allgemeiner Art (z.B. Solaranlagen, Sprinkleranlagen, Alarmanlagen, Klimaanlage);
- Betriebs- und Geschäftsausstattung (z.B. Büroeinrichtung, PC, EDV-Systeme);
- sportwissenschaftliche und -medizinische, technische Maschinen und Geräte;
- Sportgeräte;
- Fahrzeuge (insbesondere PKW, Transporter) und
- sportspezifische Fahrzeuge und Maschinen (bspw. Markierungswagen, Spurmaschinen).

Über diese langlebigen Wirtschaftsgüter, die mit Förderungsmitteln nach § 20 BSFG 2013 (mit-)finanziert wurden, hat der Förderungsnehmer entsprechende Verzeichnisse zu führen, aus denen die Daten der Anschaffung, die vorgesehene Nutzungsdauer, die Art der Verwendung und des Einsatzes des Wirtschaftsgutes sowie die Zuordnung des Wirtschaftsgutes zu dem jeweils geförderten Projekt hervorgehen.

55. Die Nutzungsdauer von langlebigen Wirtschaftsgütern ist (unter Beachtung der (einkommens-, steuerrechtlichen Vorgaben) grundsätzlich durch den Förderungsnehmer festzulegen. Eine Hilfestellung bieten die AfA-Tabellen aus Deutschland, die der Website des BMF entnommen werden können. Die vorgesehene Nutzungsdauer ist dem BMLVS/Sektion V-Sport anzuzeigen.
56. Der Wegfall oder wesentliche Änderung des Verwendungszwecks für die Verwendung von und insbesondere der Verkauf und/oder Weitergabe von langlebigen Wirtschaftsgütern, deren Ankauf oder Errichtung aus Bundes-Sportförderungsmitteln (mit-)finanziert wurde, innerhalb der vorgesehenen Nutzungsdauer sind dem BMLVS/Sektion V-Sport unverzüglich anzuzeigen.
57. In obigem Fall (Punkt 56) kann das BMLVS/Sektion V-Sport vom Förderungsnehmer verlangen, entweder
- die für die Anschaffung aufgewendeten Bundes-Sportförderungsmittel anteilmäßig in Eingang zu stellen,
 - eine angemessene Abgeltung zu leisten,
 - das betreffende Wirtschaftsgut in das Eigentum des Bundes zu übertragen oder
 - dem BMLVS/Sektion V-Sport das betreffende Wirtschaftsgut zur weiteren Verwendung zur Verfügung zu stellen.
58. Als angemessene Abgeltung gemäß Punkt 57 ist der Verkehrswert der Sache im Zeitpunkt des Wegfalls oder der Änderung des Verwendungszweckes, des Verkaufs oder der Weitergabe anzusetzen. Sofern anteilige Mittel aus der Bundes-Sportförderung gemäß § 20 BSFG 2013 für die Anschaffung der Sache verwendet wurden, ist nur der entsprechende aliquote Anteil des Verkehrswertes anzusetzen.

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses

Abtretung/Anweisung/Verpfändung der Förderung

59. Der Förderungsnehmer ist nicht berechtigt, über Ansprüche aus der gewährten Bundes-Sportförderung durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere als der vereinbarten oder sonst zweckwidrigen Weise zu verfügen (entsprechend § 25 Abs. 1 Z 9 BStG 2013).

Logonachweis

60. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, bei aus Mitteln der Bundes-Sportförderung geförderten Projekten und Maßnahmen einen Hinweis (Logo des Sportministeriums) auf die Unterstützung des Projekts durch Bundes-Sportförderungsmitteln anzuführen bzw. sichtbar anzubringen. Ausführlichere Regelungen (insbesondere hinsichtlich der Verwendung bestimmter Logos) können bei Bedarf in der Förderungsvereinbarung getroffen werden.

C) Kontrolle der Förderung

Allgemeines

61. Die widmungsgemäße Verwendung der gemäß § 20 Abs. 2 Z 1 bis 11 BStG 2013 gewährten Bundes-Sportförderungen umfasst nach Abschluss der Förderungsmaßnahmen die sachliche und die rechnerische Prüfung.

Im Rahmen der sachlichen Prüfung ist festzustellen, ob die überwiesene Bundes-Sportförderung der für den bestimmten Zweck (= Zweckwidmung) dem Grunde nach verwendet wurde.

Im Rahmen der rechnerischen Prüfung ist festzustellen, ob die Zahlenangaben (z.B. Menge, Preis, Zeitraum, Einheitssatz) der Höhe nach vollständig und richtig sind. Hiefür sind neben den vertraglich vereinbarten Bestimmungen auch die Bestimmungen des Abschnitts „Abrechnung von Förderungen“ dieser Vertragsbedingungen zu beachten und einzuhalten.

62. Bei mehrfährigen Projekten bzw. Teilleistungen (siehe auch Punkt 44) können auch entsprechend den in der Förderungsvereinbarung/Förderungszusage festgelegten Terminen Zwischenberichte und Zwischenabrechnungen gefordert werden. Von dem Ergebnis dieser Überprüfungen kann die Leistung der weiteren Teile abhängig gemacht werden. Die Anweisung einer weiteren Teilrate oder der Restrate kann also nur dann erfolgen, wenn der Förderungsnehmer davor gewährte Teilraten bei Fälligkeit des Nachweises ordnungsgemäß abgerechnet hat und damit die widmungsgemäße Verwendung der Bundes-Sportförderungsmittel bestätigt wurde.

Teilnehmerlisten

63. Zur Nachweisung der tatsächlichen Inanspruchnahme einer Leistung oder einer in die Abrechnung gebrachten Veranstaltung sind immer Teilnehmerlisten vorzulegen. Diese Teilnehmerlisten sind durch die Teilnehmer persönlich zu bestätigen. Vertretungsweise Bestätigungen sind nur durch hierzu ausdrücklich Bevollmächtigte bzw. bei unmündigen Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter möglich.

Bei umfangreichen Teilnahmen von Veranstaltungen, z.B. bei Schulveranstaltungen, ist der Nachweis der tatsächlichen Teilnahme durch namentliche Anführung der Teilnehmer und Bestätigung durch die verantwortliche Lehrkraft oder den verantwortlichen Übungsleiter bzw. Koordinator oder Trainer zu erbringen.

Berichtspflicht des Förderungsnehmers

64. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, dem BMLVS/Sektion V-Sport spätestens bis zum festgelegten Termin einen schriftlichen (Sach-) Bericht über die Durchführung des aus Bundes-Sportförderungsmitteln geförderten Vorhabens zu erstatten. Dieser dient zur sachlichen Überprüfung der Verwendung der Förderung.

65. Dieser Bericht hat jedenfalls

- den Nachweis/die Darstellung über die (vollständige) Durchführung des Vorhabens,
- den Nachweis/die Darstellung über die entsprechend der Zweckwidmung festgelegte Verwendung und Einsatz der gewährten Förderungsmittel,

- den Nachweis/die Darstellung des erzielten Erfolges mit Bezug auf die Zielsetzung der jeweiligen Förderungsvereinbarung/Förderungs zusage,
- die Darstellung der mit den Bundes-Sportförderungsmitteln erzielten Wirkung unter Angabe geeigneter Indikatoren entsprechend der jeweiligen Förderungsvereinbarung/Förderungs zusage, sowie
- den Nachweis über die Verwendung des Logos entsprechend Punkt 60

zu enthalten.

66. Der Bericht hat weiters die Vorlage sämtlicher für das geförderte Projekt zahlungsmäßigen Nachweise für die rechnerische Überprüfung zu enthalten.
67. Die Berichterstattung hat sich stets auf das gesamte Vorhaben zu erstrecken. Hat der Förderungsnehmer für das Vorhaben auch eigene Mittel eingesetzt oder von einem dritten Rechtsträger Mittel erhalten, so haben sich die Darlegungen in dem Bericht auf sämtliche mit dem Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben des Förderungsnehmers zu erstrecken.
68. Das BMLVS/Sektion V-Sport ist berechtigt, vom Bericht einen zur Veröffentlichung geeigneten Kurzbericht anzufordern.
69. Ergänzend zu diesem Sachbericht kann das BMLVS/Sektion V-Sport zu einzelnen Förderungsvorhaben in der Förderungsvereinbarung/Förderungs zusage einen Evaluierungsbericht über das geförderte Projekt beziehungsweise über die geförderte Maßnahme verlangen. Für die Erstellung derartiger Evaluierungsberichte sowie die Auswahl der Methode und die Darstellung von Ausgangs- und Zieldaten des Evaluierungsberichtes ist der Förderungsnehmer im Einvernehmen mit dem BMLVS/Sektion V-Sport verantwortlich. Evaluierungsberichte sind auf Rechnung des Förderungsnehmers durchzuführen.

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht des Förderungsnehmers

70. Der Förderungsnehmer hat alle erforderlichen Aufzeichnungen zu führen, die dem BMLVS/Sektion V-Sport die Überprüfung und Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Bundes-Sportförderungsmittel ermöglichen, und diese einschließlich sämtlicher Bücher und der (Original-)Belege, die sich auf die jeweils geförderten Projekte beziehungsweise Maßnahmen beziehen, **10 Jahre** aufzubewahren. Die Zehn-Jahres-Frist beginnt mit dem Ende des Jahres der Auszahlung der letzten Rate durch das BMLVS/Sektion V-Sport.

Auskunftspflicht des Förderungsnehmers

71. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, zur Überwachung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Bundes-Sportförderung insbesondere den Organen des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport und der Europäischen Union die Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung des Vorhabens dienenden Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu erteilen, wobei über den Zusammenhang das Prüforgan entscheidet.
72. Der Förderungsnehmer hat sicherzustellen, dass das BMLVS/Sektion V-Sport sämtliche im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Förderungsvorhaben Auskünfte bei Dritten, insbesondere bei Finanzbehörden und Bankinstituten, einholen kann.

Rechnungshof

73. Der Förderungsnehmer ist mit Gewährung einer Bundes-Sportförderung einer Prüfung der Verwendung dieser Bundes-Sportförderungsmittel durch den Bundesrechnungshof im Sinne des § 13 Abs. 3 des RHG 1948, BGBl. Nr. 144/1948 idgF, unterworfen.

VII. Abrechnung von Förderungen

A) Allgemeine Bestimmungen für die Abrechnung von Förderungen

74. Der Förderungsnehmer darf keine höheren als die branchenüblichen Preise bzw. Vergütungen abrechnen. Hinsichtlich abrechenbarer Höchstgrenzen und Höhe der jeweiligen förderbaren Kosten gelten die speziellen Regelungen „Kostentypen“ gemäß den Punkten 105 bis 133 des

Vorlagetermin/Fristerstreckung

Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer:

75. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, bis zu dem in der Förderungsvereinbarung/Förderungszusage des BMLVS/Sektion V-Sport gesetzten Abrechnungstermin die vollständige Abrechnung (inklusive sämtlicher für die Preisangemessenheit erforderlichen Unterlagen, wie etwa Rechnungen, Honorarnoten etc.) dem BMLVS/Sektion V-Sport, 1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 12 vorzulegen. Sofern für die Vorlage der Abrechnung kein Termin vorgegeben ist, gilt der gesetzte Termin für die Vorlage des Berichts (entsprechend der Punkte 64 bis 69) als Abrechnungstermin.

Sollte die Einhaltung des Termins für die Abrechnung nicht möglich sein, so ist dem BMLVS/Sektion V-Sport unter Angabe der Gründe rechtzeitig ein schriftliches Ansuchen um Fristerstreckung vorzulegen. Eine Erstreckung der Frist wird ausschließlich schriftlich gewährt.

Förderungszweck

76. Der in den jeweiligen Förderungsvereinbarungen/Förderungszusagen vereinbarte und festgelegte Förderungszweck wird im Zuge jeder Abrechnung der jeweiligen Prüfung zugrunde gelegt.

Ordnungsgemäß vorgenommene Abrechnung

77. Die Abrechnung gilt dann als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie vom BMLVS/Sektion V-Sport genehmigt worden ist und der Förderungsnehmer schriftlich entlastet wird. Sämtliche Abrechnungsunterlagen werden dem Förderungsnehmer nach erfolgter sachlicher und rechnerischer Prüfung durch das BMLVS/Sektion V-Sport wieder rückgemittelt bzw. verbleiben, soweit der Förderungsnehmer selbst an der Kontrolle teilnimmt, beim Förderungsnehmer.

Umfang und Inhalt der Abrechnung

78. Zur Sicherstellung eines effektiven, effizienten und raschen Abrechnungsvorganges hat die Abrechnung zu umfassen:

- Geschäftszahl jenes Schreibens des BMLVS/Sektion V-Sport, mit dem die Bundes-Sportförderung gewährt wurde;
- einen schriftlichen Bericht entsprechend der Punkte 64 bis 69;
- Unterlagen und Dokumentationen zum geförderten Projekt beziehungsweise zur geförderten Maßnahme entsprechend der Förderungsvereinbarung/Förderungszusage des BMLVS/Sektion V-Sport (z.B. Evaluierungsbericht, Studien, Statistiken, Publikationen usw.);
- Nachweis der Anbringung bzw. Verwendung des Logos des BMLVS/Sektion V-Sport gemäß Punkt 60;
- Kostenzusammenstellung bzw. Aufstellung mit Nummerierung der Belege aufgegliedert nach Förderbereichen und geförderten Maßnahmen;
- Rechnungsbelege entsprechend den Punkten 85 bis 86 und 88 bis 96;
- Nachweis des Zahlungsflusses vom Förderungsnehmer bis zum Letztverbraucher gemäß den Punkten 97 bis 101, sowie Punkt 103;
- Anbringen eines Vermerkes, dass die vorgelegte Abrechnung oder Teile davon bei einer anderen Abrechnungsstelle bzw. beim Bundes-Sportförderungsfonds einzureichen ist oder bereits eingereicht wurde.

Aufstellung der Rechnungsbelege

79. Sämtliche vorzulegende Rechnungsbelege sind in einer erschöpfenden Aufstellung zu erfassen und entsprechend dieser Aufstellung zu nummerieren.

Entwertung

80. Eine Entwertung von Abrechnungsbelegen (Rechnungs- und Zahlungsbelegen) ist grundsätzlich vom BMLVS/Sektion V-Sport vorzunehmen. Von diesem Erfordernis kann (bspw. aufgrund der Eigenart der Förderung) nur in den jeweiligen Förderungsvereinbarungen/Förderungszusagen bzw. in den Durchführungsbestimmungen auf der Homepage festgehaltenen Ausnahmen abgegangen werden.

Förderungszeitraum

81. Für die Anerkennung und Abrechenbarkeit einer Zahlung ist der in der Förderungsvereinbarung/Förderungszusage festgelegte Förderungszeitraum ausschlaggebend.

Skonti und Rabatte

82. Werden von einem die Rechnung ausstellenden Unternehmen ein Skonto bzw. Rabatte angeboten, ist nur der verminderte Betrag abrechenbar.

Einnahmen

83. Werden im Rahmen einer mit Bundes-Sportförderungsmitteln gemäß § 20 BSFG 2013 geförderten Maßnahme oder eines Projektes Einnahmen erzielt, sind diese bei der Abrechnung in Eingang zu stellen.

B) Besondere Bestimmungen für die Abrechnung von Förderungen

a) Rechnungsbelege und Zahlungsfluss

Allgemeines

84. Bei der Abrechnung ist der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung von Bundes-Sportförderungsmitteln
- durch Vorlage von Rechnungsbelegen zu erbringen
 - und der Zahlungsfluss vom Förderungsnehmer bis zum Letztverbraucher lückenlos nachzuweisen.
85. Der Förderungsnehmer hat zur Abrechnung dem BMLVS/Sektion V-Sport Rechnungen im Original vorzulegen. Von diesem Erfordernis kann lediglich in den individuellen Förderungsvereinbarungen/Förderungszusagen (bspw. aufgrund der Eigenart der Förderung) abgegangen werden.
86. Für den Fall, dass von dem Originalerfordernis abgegangen wurde, hat der Förderungsnehmer die Originalrechnungen bei sich entsprechend den Anforderungen des Punktes 70 aufzubewahren und auf Aufforderung des BMLVS/Sektion V-Sport vorzulegen, bzw. im Zuge von Prüfungen den jeweiligen Prüforganen vorzuweisen. Kann der Förderungsnehmer im Zuge von durchzuführenden Prüfungen oder im Zuge von durch den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport angeordneten Sonderprüfungen die Vorlage einer Originalrechnung bei sich nicht nachweisen, kann auch im Nachhinein eine Rückforderung erfolgen (siehe Punkt 47).
87. Zahlungsnachweise können dem BMLVS/Sektion V-Sport jedoch auch in Kopie vorgelegt werden, sofern in den jeweiligen Förderungsvereinbarungen/Förderungszusagen nicht die Vorlage von Originalzahlungsbelegen bestimmt ist.

Rechnungen

88. Rechnungen, die für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung von Bundes-Sportförderungsmitteln verwendet werden, haben folgende Informationen zu enthalten:
- Name und Anschrift des Rechnungslegers;
 - Name und Anschrift des Rechnungsempfängers;
 - Menge und handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände bzw. Art und Umfang der Leistungen;
 - Tag/Zeitraum der Lieferung oder sonstigen Leistung;
 - Entgelt für die Lieferung/sonstige Leistung und den anzuwendenden Steuersatz (bei Steuerbefreiung oder Differenzbesteuerung einen Hinweis auf diese);
 - gegebenenfalls die UID Nummer des Rechnungsempfängers/Rechnungslegers;
 - Ausstellungsdatum;
 - gegebenenfalls Skonti und Rabatte;
 - eindeutige Nummerierung.
89. Es werden nur solche Rechnungen/Belege anerkannt, aus denen klar und eindeutig ersichtlich ist, dass sie sich auf konkrete Maßnahmen, Projekte oder Athleten beziehen, für die die Bundes-Sportförderung gewährt worden ist.
90. Pauschalrechnungen ohne konkreten Leistungsinhalt (bspw. „Diverses“), konkreter Leistungsbezeichnung oder konkreten Leistungszeitraum werden nicht anerkannt und sind daher nicht abrechenbar.
91. Ebenso werden Eigenbelege nicht anerkannt und sind daher nicht abrechenbar.
92. Rechnungen müssen grundsätzlich auf den Förderungsnehmer lauten. Ausgenommen davon sind Rechnungen, die von einem Subempfänger (Landesverband oder sonstiges Mitglied eines Bundes-

Bestandteil des
Gemeinderatsausschusses
Der Schriftführer:

Verbandes, Verein, Athlet oder Funktionär etc.) sowie Projektpartner bzw. von einer beauftragten Person oder beauftragten Organisation in Entsprechung und Übereinstimmung mit der jeweiligen Förderungsvereinbarung/Förderungsusage bezahlt wurden.

3. Der Rechnungstext muss allgemein verständlich sein und die Leistung genau bezeichnen. Ist dies nicht der Fall, so ist der Text schriftlich zu erläutern.
94. Rechnungen in Form von Kassenbons beziehungsweise -streifen sind Aufstellungen über die gekaufte Ware und den Verwendungszweck beizulegen.

Rechnungen aus dem Ausland

95. Rechnungen aus dem Ausland können von den Erfordernissen gemäß Punkt 88 abweichen, wobei Zahlungszweck, Entgelt und Tag/Zeitraum sowie Inhalt der Lieferung/Leistung eindeutig erkennbar sein müssen (ggf. durch Anbringung einer Übersetzung). Die jeweiligen steuerrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
96. Bei Verrechnungen von Belegen in ausländischen Währungen sind auf dem Beleg der seinerzeitige offizielle Tagesumrechnungskurs und der entsprechende Eurobetrag bzw. bei Bezahlung mit Kreditkarte der offizielle Tageskurs bei Abbuchung und der entsprechende Eurobetrag anzugeben. Sind Rechnungen in ausländischer Währung ausgestellt, die für das BMLVS/Sektion V-Sport nicht nachvollziehbar sind bzw. ist bei diesen Rechnungen eine allfällig erfolgte Barzahlung nicht eindeutig ableitbar, werden diese nicht anerkannt und sind daher nicht abrechenbar.

Zahlungsfluss/Zahlungsbestätigungen/Kontoauszüge

97. Die erfolgte Zahlung ist durch Nachweis des Zahlungsflusses vom für die Bundes-Sportförderungsmittel ingerichteten Konto des Förderungsnehmers bis zum Letztverbraucher lückenlos zu erbringen. Dieser Nachweis kann auch durch Vorlage von Kontoauszügen in Kopie erbracht werden (siehe Punkt 87).
98. Die erfolgte Zahlung ist jedenfalls mit der jeweiligen Kontonummer (bzw. IBAN und BIC) und den Empfängerdaten eindeutig nachzuweisen.
99. Im Falle der Weitergabe von Förderungsmittel an einen Subempfänger (siehe Punkt 92) ist zusätzlich ein Überweisungsbeleg vom Förderungsnehmer an die Unterorganisation bzw. zur beauftragten Person oder Organisation bis zum Letztverbraucher beizulegen, um den Zahlungsfluss zu dokumentieren. Dies gilt sinngemäß auch für Letztempfängerlisten.
100. Wurden Zahlungen aufgrund eines Dauer- oder Einziehungsauftrages geleistet, so sind Belege, die Konto- bzw. Tagesauszüge, welche die Abbuchung aufweisen, beizulegen.
101. Bei Zahlung mittels Telebanking sind die gesamte Liste der Zahlungen und der Kontoauszug beizulegen.

Barzahlung

102. Bei Rechnungen, die bar bezahlt wurden, ist der Nachweis des Zahlungsflusses durch die Vorlage des Kassabuches zu erbringen. Dieser Nachweis kann auch durch Vorlage eines Auszugs des Kassabuches in Kopie erbracht werden, wenn auf der Kopie der Richtigkeitsvermerk des zuständigen Organs vorgenommen wurde.
103. Händisch ausgestellte Rechnungen müssen als Nachweis der Bezahlung zusätzlich enthalten:

- Barzahlungsvermerk;
- Zahlungsdatum;
- Unterschrift des Empfängers;
- Geschäftsstempel.

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer:

104. Bei gedruckten Rechnungen, die bar bezahlt wurden, muss im Text klar ersichtlich sein, dass die Rechnung bar bezahlt wurde. Ist dies nicht der Fall, muss ein handschriftlicher Zahlungsvermerk auf der gedruckten Rechnung angebracht werden.

b) Kostentypen

Die nachstehenden Kostentypen werden unter der Bedingung anerkannt, dass diese dem jeweiligen Förderungszweck entsprechen. Darüber hinaus wird auf die unter Punkt 29 dieser Vertragsbedingungen aufgelisteten nicht förderbaren Kosten verwiesen.

Personalkosten

Definitionen

105. Unter dem Kostentyp „Personalkosten“ werden verstanden: Gehälter, Honorare, Taggelder, Fahrtkosten, pauschale Reiseaufwandsentschädigungen, Überstundenpauschale, Abfertigungen (jedoch nicht Dotierungen von Abfertigungen) und Prämien, sofern sie schriftlich und als Bestandteil eines Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses vereinbart wurden.
106. Unter die gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben fallen Sozialversicherung, Lohnsteuer, Dienstgeberbeiträge, Beiträge zum Familienlastenausgleichfonds, Zuschläge zum Dienstgeberbeitrag, U-Bahn-Steuer, Kommunalsteuer, Beiträge bei Vorsorgekassen sowie sonstige im Zusammenhang mit der Beschäftigung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen notwendigen Aufwendungen (wie z.B. Auflösungsabgaben).

Höchstgrenze

107. Als Höchstgrenze für förderbare (abrechenbare) Personalkosten inklusive aller gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben werden die jeweils unter Punkt 111 festgelegten Beträge für den „PersAufwand gesamt/Jahr“ festgesetzt.

Verrechnung und Vorlage von Nachweisen

108. Lohn- bzw. Gehaltskosten sind durch die Vorlage von Dienst-, Angestellten- oder Werkverträgen sowie Honorarbestätigungen und/oder durch die Vorlage des Jahreslohnkontos nachzuweisen. Als Jahreslohnkonto gilt ein satzungsgemäß gefertigter Ausdruck der Lohnverrechnung.
109. Für die Verrechnung gesetzlich vorgeschriebener Abgaben wie z.B. Lohnsteuer oder Sozialversicherung sind deren Vorschriften und die Nachweise der erfolgten Zahlung an das Finanzamt beziehungsweise die Krankenkasse vorzulegen.
110. Honorare aus Werkverträgen sind durch eine Honorarnote zu belegen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:
- Empfänger mit Adresse;
 - Leistungsumfang und Leistungsbeschreibung (inhaltlich/zeitlich);
 - Zahlungsgrund;
 - Empfangsbestätigung bei Barzahlung, sonst Überweisung unter Angabe der Kontodaten, in der Regel von IBAN und BIC;
 - Bestätigung des Empfängers, dass er selbst für Versteuerung und das Abführen von Sozialversicherungsbeiträgen Sorge trägt.

Höhe der Personalkosten

111. Personalkosten werden bis zu folgender Höhe als förderbare Kosten für eine Abrechnung von Bundes-Sportförderungen gemäß § 20 BStFG 2013 anerkannt.

Führungskräfte und qualifiziertes Personal (vergleichbar mit Geschäftsführern, Referatsleitern mit Hochschulstudium bzw. vergleichbarer Spezialausbildung, wie Abteilungsleiter, Trainer - (A)):

Netto/Monat	2.400,00 €
Brutto/Monat	4.000,00 €
<u>PersAufwand gesamt/Jahr</u>	<u>72.000,00 €</u>

- ab fünfjähriger Berufsausübung:

Netto/Monat	3.100,00 €
Brutto/Monat	5.400,00 €
<u>PersAufwand gesamt/Jahr</u>	<u>96.000,00 €</u>

Maturant (vergleichbar mit z.B. Co-Trainern, Lehrwarten, Sportmanagern, Sportkoordinatoren, Rechnungswesen, PR- und Öffentlichkeitsarbeit, Referenten mit Matura bzw. Spezialausbildung - (B)):

Netto/Monat 1.900,00 €
Brutto/Monat 3.000,00 €
PersAufwand gesamt/Jahr 55.000,00 €

• ab fünfjähriger Berufsausübung:

Netto/Monat 2.500,00 €
Brutto/Monat 4.400,00 €
PersAufwand gesamt/Jahr 80.000,00 €

Fachkräfte (vergleichbar mit z.B. Buchhaltung, Sekretärinnen, Übungsleiter, VorturnerInnen, VerwaltungsmitarbeiterInnen - (C)):

Netto/Monat 1.600,00 €
Brutto/Monat 2.300,00 €
PersAufwand gesamt/Jahr 42.000,00 €

• ab fünfjähriger Berufsausübung:

Netto/Monat 1.700,00 €
Brutto/Monat 2.600,00 €
PersAufwand gesamt/Jahr 48.000,00 €

Eine Valorisierung dieser Höchstbeträge kann entsprechend dem Gehaltsschema des Bundes für vergleichbare Bundesbedienstete vorgenommen werden. Die jeweils sich daraus ergebenden Höchstgrenzen werden mittels Rundschreiben und auf der Homepage unter www.sportministerium.at bekannt gegeben.

Reisekosten

Fahrtkosten

Allgemeines zu Fahrtkosten

112. Bei der Abrechnung von Fahrtkosten ist grundsätzlich die günstigste Verbindung zwischen dem Wohnort und dem Ort der Veranstaltung zu wählen. Für Reisen innerhalb Österreichs sind grundsätzlich immer die öffentlichen Verkehrsmittel (2. Klasse) zu wählen.
113. Bei der Verrechnung von Fahrtkosten mittels Letztempfängerliste (ohne sonstige Belege) kann pro Person grundsätzlich unter Ausnützung aller möglichen Ermäßigungen nur der Fahrpreis für öffentliche Verkehrsmittel (2. Klasse) anerkannt werden.
114. Bei Verrechnung von Fahrtkosten mittels pauschaler Reiseaufwandsentschädigung (ohne sonstige Belege), werden unabhängig von der Reisedstrecke, pauschal maximal 60,00 € pro Tag bzw. maximal 540,00 € pro Monat anerkannt. Hierbei ist auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen im Einkommensteuergesetz Bedacht zu nehmen.
115. Ein Reisekostenausgleich kann nur im Zusammenhang mit dem Taggeld anerkannt werden. Ein Reisekostenausgleich in der Höhe von 3,00 € gebührt nur, wenn ein Taggeld ohne Fahrtkosten-Verrechnung oder mit Massenbeförderungsmittel (Bahn 2. Klasse) abgerechnet wird. Bei Taggeld und mit begründetem Kilometergeld gebührt kein Reisekostenausgleich.
116. Mit einer Reise unmittelbar in Zusammenhang stehenden Ausgaben wie die Kosten für Platzreservierung in Zügen, Reise- und Stornoversicherungen sowie Kosten für Übergepäcktransport bei Flug- oder Zugreisen (Massagetisch, Sportgeräte etc.) sind abrechenbar. Es können jedoch hierfür gesonderte Begründungen eingefordert werden.

Beitrag des
Bundesministeriums für
Sport, Jugend und
Kultur

Der Geschäftsführer

Bahnfahrten

117. Für Bahnfahrten werden die Kosten von Fahrkarten der 2. Klasse (ohne weiteren Nachweis) anerkannt und sind so zur Abrechnung zu bringen.

Kfz-Kilometergeld

118. Ist der Einsatz eines Kfz aus sportspezifischen (z.B. Transport von Sportgeräten), terminlichen oder wirtschaftlichen Gründen zwingend nötig bzw. geboten, können das amtliche Kilometergeld (bzw. entsprechendes Kilometergeld nach den Ansätzen der Vereinsrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen) bzw. die Kosten für die Anmietung eines Fahrzeugs für die Abrechnung anerkannt werden. Demnach gebühren für hauptamtliche Mitarbeiter das amtliche Kilometergeld in Höhe von 0,42 €, für ehrenamtliche Mitarbeiter 75% hiervon (das sind 0,32 €) pro Kilometer. Der Einsatz des Kfz ist bei sonstiger Nichtanerkennung der Kosten ausführlich schriftlich zu begründen.

119. In begründeten Ausnahmefällen kann, wenn ein Kilometergeld gebührt, zusätzlich zum vorstehenden Kilometergeld ein Transportkostenersatz in der Höhe von maximal 0,60 € pro Kilometer geltend gemacht werden.

120. Bei hauptamtlichen Mitarbeitern ist die Abrechnung notwendiger Dienstfahrten mit dem Kfz aus oben genannten Gründen mittels amtlichen Kilometergeldes bzw. bei hauptamtlichen Trainern mittels amtlichen Kilometergeldes oder pauschaler Reiseaufwandsentschädigung grundsätzlich über das Lohn- bzw. Gehaltskonto vorzunehmen. Aufzeichnungen über die Dienstfahrten sind zu führen.

Tankrechnungen

121. Tankrechnungen sind abrechenbar, wenn aus wirtschaftlichen Gründen diese Kosten günstiger als Bahnfahrten 2. Klasse sind und kein Kilometergeld verrechnet wurde.

122. Tankrechnungen werden bei Miet- und Leasingautos, wenn der Miet- oder Leasingvertrag beigelegt wird und kein Kilometergeld verrechnet wird, anerkannt.

Flugkosten

123. Für die Verrechnung von Flugkosten werden grundsätzlich Flüge der günstigsten Tarifstufe (in der Regel Economy-Class oder vergleichbare) anerkannt. Nur bei Flügen mit Zielen außerhalb Europas, können teurere Flüge verrechnet werden, wenn dies aus sportspezifischen, terminlichen Gründen oder auf Grund der Verfügbarkeit zwingend nötig bzw. geboten ist. In diesen Fällen ist dies bei sonstiger Nichtanerkennung der Mehrkosten schriftlich ausführlich zu begründen.

124. Die Namen der reisenden Personen sind mittels Rechnung, Tickets oder Boarding-Pässen nachzuweisen. Ist die tatsächliche Teilnahme nicht durch eine Letztempfängerliste dokumentiert, gilt Punkt 63.

Nächtigungskosten

125. Nächtigungskosten können nur bei Vorliegen entsprechender Belege (Hotelrechnungen etc.) bis zu einer Höchstgrenze von 150,00 € pro Nacht und Person abgerechnet werden.

126. Für Nächtigungskosten bei Sportveranstaltungen, Trainingslagern oder anderen für den Förderungsnehmer wichtigen Veranstaltungen können diese Höchstgrenzen überschritten werden, wenn es aus sportspezifischen oder organisatorischen Gründen zwingend nötig bzw. geboten ist (z.B. bei Verwendung eines offiziellen Veranstaltungshotels, das durch den Veranstalter vorgegeben wird). Diese Überschreitung ist bei sonstiger Nichtanerkennung der Mehrkosten ausführlich schriftlich zu begründen und mittels der Ausschreibung, des Team-Manuals oder ähnlichen Unterlagen der Veranstaltung zu belegen.

Verpflegskosten/Taggeld

127. Die vollen Verpflegskosten können bei Buchungen von Nächtigung/Frühstück, die halben Verpflegskosten bei Halbpension verrechnet werden. Bei Buchung von Vollpension werden grundsätzlich keine zusätzlichen Verpflegskosten anerkannt.

128. Zusätzliche Verpflegskosten, insbesondere wenn dies aus sportartspezifischen oder organisatorischen Gründen notwendig ist (z.B. wenn Getränke nicht Teil der Vollpension sind), werden anerkannt, sofern der Förderungsnehmer diese zur Verfügung stellt. Eine Anerkennung erfolgt nur, wenn die diesbezügliche Rechnung im Namen und auf Rechnung des Verbandes ausgestellt und direkt durch den Verband bezahlt wird.

129. Bei Gastronomierechnungen muss die Anzahl der Speisen und der Getränke ersichtlich sein. Es werden nur alkoholfreie Getränke anerkannt. Die Teilnahme an einer Veranstaltung ist durch unterfertigte Letztempfängerlisten oder unterfertigte Teilnehmerlisten nachzuweisen.
130. Bei der Verrechnung von Verpflegskosten mittels Letztempfängerlisten (ohne sonstige Belege) können maximal pro Person inklusive des Reisekostenausgleiches die in den Vereinsrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen idgF festgelegten Beträgen abgerechnet werden. Demnach gebühren für eine Tätigkeit bis zu 4 Stunden 13,20 € und für eine Tätigkeit über 4 Stunden 26,40 €.
131. Wenn Taggeld über Letztempfängerliste oder über eine pauschale Reiseaufwandsentschädigung verrechnet wird, gibt es grundsätzlich keine zusätzlichen Verpflegskosten.
132. Bei hauptamtlichen Mitarbeitern ist die Abrechnung von Verpflegskosten und/oder Taggeldern grundsätzlich über das Lohn- bzw. Gehaltskonto vorzunehmen.

Sonstiges

Nenn gelder

133. Nenn gelder sind abrechenbar, wenn sie vom jeweiligen Förderungszweck umfasst sind. Zur Dokumentation der finanziellen Bedingungen sind die jeweiligen Ausschreibungen und gegebenenfalls die Vereinbarungen vorzulegen, aus denen sowohl die Höhe des Nenn gelds als auch die damit abgedeckten Leistungen hervorgehen.

VIII. Schlussbestimmungen

Verweisungen

134. Soweit in diesen Vertragsbedingungen/ Richtlinie auf andere Rechtsvorschriften des Bundes verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden, sofern nicht auf eine bestimmte Fassung verwiesen wird.

Einverständnis des
Gemeinsamer Beschlusses
Der Beauftragten

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

dem Bund
vertreten durch
den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport
Prinz-Eugen-Straße 12, 1040 Wien
als **FÖRDERUNGSGEBER** einerseits

und

der Stadt Graz,
vertreten durch
das Sportamt der Stadt Graz,
Stadionplatz 1, 8041 Graz
als **FÖRDERUNGSNEHMERIN** andererseits.

Präambel

Bei dem gegenständlichen Projekt handelt es sich um den Neubau einer Sporthalle auf einem bestehenden Sportareal. Das Bauvorhaben gliedert sich in drei Geschosse. Die Sporthalle selbst ist auf Untergeschosebene angeordnet und erstreckt sich in ihrer Höhenentwicklung über alle drei Geschosse. Der Zugang in die Sporthalle erfolgt auf Erdgeschosebene mit Foyer. Im Obergeschoss sind vornehmlich Räume vorgesehen, welche im Veranstaltungsfall für die Personengruppen VIPs, Presse und OK benötigt werden und für die zusätzlichen Funktionen im Trainingsbetrieb vorgesehen werden.

Die Sporthalle mit einer maximalen Zuschauerkapazität von 3000 Sitzplätzen ist primär als Wettkampfhalle für hochrangige internationale Bewerbe für die Ballsportarten Volleyball, Basketball und Handball konzipiert. In der Alltagsnutzung ist die Halle als Trainingsstätte mit maximal 4 Teilhallen vornehmlich für Ballsportarten geplant.

Diesem Vertrag sind die Bestimmungen des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2013 BGBl. I Nr. 100/2013 in der geltenden Fassung sowie die Allgemeinen Vertragsbestimmungen (Anlage./B) zugrunde zu legen.

1. Gegenstand der Förderung/Zweckwidmung

1.1. Gegenstand der Förderung gemäß § 20 BSFG 2013 ist ausschließlich der

Neubau des Sportparks Hüttenbrennergasse in Graz (internationale Ballsporthalle)

1.2. Das Gesamtprojekt Neubau des Sportparks Hüttenbrennergasse in Graz umfasst nachfolgende Projektteile (Halle und Tiefgarage) gemäß der Gesamtkostenaufstellung nach TU-Vergabe vom 8. August 2017 (**Anlage./A10**):

•	KB 1	Aufschließung	€	205.130,49
•	KB 2	Bauwerk Rohbau	€	5,548.926,28
•	KB 3	Bauwerk Technik	€	3,877.318,20
•	KB 4	Bauwerk Ausbau	€	2,840.350,60
•	KB 5	Einrichtung	€	1,616.041,17
•	KB 6	Außenanlagen	€	514.278,14
•	KB 7	Honorare	€	2,027.019,93
•	KB 8	Nebenkosten	€	525.514,68
•	<u>KB 9</u>	<u>Reserve</u>	€	<u>295.000,00</u>
•	GESAMT NETTOKOSTEN		€	17,449.579,50

1.3. Der **FÖRDERUNGSGEBER** fördert im Rahmen dieses Gesamtprojektes nur ausgewählte Teile (**Baukosten**). Diesen wird die Bundesrelevanz iSd § 20 BSFG 2013 zuerkannt.

1.4. Die nachfolgend aufgelisteten Anlagen bilden einen integrierenden Bestandteil des Förderungsvertrages. Deren Inhalte und Bestimmungen gelten als vereinbart, soweit dieser Förderungsvertrag keine ausdrücklichen anderweitigen Bestimmungen enthält:

Die Anlage./A umfasst:

- Förderungsvertrag zwischen der Stadt Graz und der Sportunion Steiermark vom 17.11.2016/20.12.2016 (**Anlage./A1**)
- Gemeinderatsbeschluss der Stadt Graz vom 19.11.2015 (**Anlage./A2**)
- Gemeinderatsbeschluss der Stadt Graz vom 17.11.2016 (**Anlage./A3**)
- Gemeinderatsbeschluss der Stadt Graz vom 29.6.2017 (**Anlage./A4**)
- Förderzusage LH Hermann Schützenhöfer vom 5.4.2016 (Bedarfszuweisung in Höhe von € 490.000,00) (**Anlage./A5**)
- Förderzusage Büro LH Hermann Schützenhöfer (Büroleiter Mag. Martin Latzka) vom 29.4.2016 über € 5,410.000,00 (**Anlage./A6**)
- Regierungsbeschluss des Landes Steiermark vom 1.6.2017 (**Anlage./A7**)
- Gesamtkostenaufstellung der planconsort ztgbmh lt. ÖNORM B 1801 vom 8.6.2016 (**Anlage./A8**)
- Gesamtkostenaufstellung der planconsort ztgbmh lt. ÖNORM B 1801 vom 4.4.2017 (**Anlage./A9**)
- Gesamtkostenaufstellung/Übersicht Kostenentwicklung Stand 8.8.2017 (**Anlage./A10**)
- Kostenaufstellung KB 05 Einrichtung vom 12.7.2017 (**Anlage./A11**)
- Raumbuch vom 8.6.2016 (**Anlage./A12**)

Der Schriftführer 

- Betriebskonzept "Sportarena mit Sondernutzung - Sportveranstaltungshalle" vom Jänner 2017 (**Anlage./A13**)
- Bautechnische Beschreibung Sportpark Graz-Hüttenbrennergasse (**Anlage./A14**)
- Bau- und Abbruchbewilligung vom 27.2.2017 (**Anlage./A15**)
- Grundbuchsauszug EZ 2560 vom 25.8.2016 (**Anlage./A16**)
- Grundbuchsauszug EZ 2587 vom 25.8.2016 (**Anlage./A16**)
- Lageplan vom 4.7.2017 (**Anlage./A16**)
- Nutzungsvereinbarung Österreichischer Handballbund und Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH vom 9./11.2.2017 (**Anlage./A17**)
- Nutzungsvereinbarung Österreichischer Volleyballverband und Sportpark Graz Hüttenbrennergasse vom 7./11.4.2017 (**Anlage./A18**)
- Nutzungsvereinbarung Österreichischer Basketballverband und Sportpark Graz Hüttenbrennergasse vom 23./24.5.2017 (**Anlage./A19**)
- Bestätigung der EHF int. Wettkampftauglichkeit vom 9.5.2017 (**Anlage./A20**)
- Bestätigung der CEV int. Wettkampftauglichkeit vom 27.4.2017 (**Anlage./A21**)
- Bestätigung der FIBA int. Wettkampftauglichkeit (**Anlage./A22**)
- Unterstützungserklärung des Österreichischen Handballbundes vom 20.6.2013 (**Anlage./A23**)
- Unterstützungserklärung des Österreichischen Basketballverbandes vom 21.6.2013 (**Anlage./A24**)
- Unterstützungserklärung des Österreichischen Volleyballverbandes (**Anlage./A25**)
- Firmenbuchauszug Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH FN 429874v vom 23.10.2015 (**Anlage./A26**)
- Verbandsstatuten des Landesverbandes Steiermark der Sportunion Österreich vom 29.5.2015 (**Anlage./A27**)
- ÖISS-Gutachten vom 17.9.2014 (**Anlage./A28**)
- ÖISS-Gutachten vom 13.12.2016 (**Anlage./A29**)
- ÖISS-Gutachten vom 27.7.2017 (**Anlage./A30**)
- Bedarfsplan Stand Mai 2017 (**Anlage./A31**)
- Nachweis Erfassung als Unternehmung (**Anlage./A32**)
- Sportpark Graz-Hüttenbrennergasse – Szenario Wettkampfmodus vom 27.6.2016 (**Anlage./A33**)
- Sportpark Graz-Hüttenbrennergasse – Szenario Trainingsmodus vom 8.7.2016 (**Anlage./A34**)

Die Anlage./B umfasst:

- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Gewährung und Abrechnung von Bundes-Sportförderungsmitteln nach § 20 BSFG 2013 idgF

2. Inkrafttreten, Art und Höhe der Förderung

- 2.1. Diese Vereinbarung tritt mit der rechtsgültigen Unterfertigung durch beide Vertragspartner in Kraft.
- 2.2. Die **Netto-Gesamtkosten** für das in der Präambel und Punkt 1. beschriebene Gesamtvorhaben betragen laut Kostenaufstellung nach TU-Vergabe vom 8. August 2017 (**Anlage./A10**)



€ 17,449.579,50
(Euro siebzehn Millionen vierhundertneunundvierzigtausend
fünfhundertneunundsiebzig 50/100).

- 2.3. Gemäß BStFG 2013, BGBl. I Nr. 100/2013 gewährt der **FÖRDERUNGSGEBER** der **FÖRDERUNGSNEHMERIN** für den in Punkt 1. und in Punkt 2.6. genannten Förderungsgegenstand einen Bundeszuschuss in der Höhe von maximal

€ 4,461.846,75
(Euro vier Millionen vierhunderteinundsechzigtausend achthundertsechsvierzig
75/100)

- 2.4. Der Bundeszuschuss gemäß Punkt 2.3. errechnet sich aus den bundesrelevanten Positionen (**ausschließlich nur für die Halle**) der Kostenschätzung vom 8. August 2017 nach TU-Vergabe gemäß **Anlage./A10** – wie folgt:

	GESAMTKOSTEN nach TU-Vergabe	BUNDESRELEVANT nach TU-Vergabe
KB 01 Aufschließung	€ 195.631,31	€ 0,00
KB 02 Bauwerk Rohbau	€ 5,062.528,81	€ 5,062.528,81
KB 03 Bauwerk Technik	€ 3,831.277,04	€ 3,831.277,04
KB 04 Bauwerk Ausbau	€ 2,804.748,08	€ 2,804.748,08
KB 05 Einrichtung	€ 1,616.041,17	€ 1,087.790,00
KB 06 Außenanlagen	€ 438.067,02	€ 142.488,50
KB 07 Planung	€ 1,933.152,74	€ 1,207.338,50
KB 08 Nebenkosten	€ 501.179,16	€ 0,00
KB 09 Reserve	€ 281.339,15	€ 0,00
NETTOKOSTEN	€ 16,663.964,48	€ 14,136.170,93

Die Bundesrelevanz ergibt sich aus der raumbezogenen Bewertung der Gesamt-Nettogrundfläche (NGF) der Halle. Diese Nettogrundfläche der Halle beläuft sich auf 8.933,08 m² (siehe **Anlage./A12**). Davon werden 8.459,07 m² als bundesrelevant angesehen, was einen prozentuellen Anteil von 94,69 % ergibt. Als nicht bundesrelevant werden folgende Bereiche mit einer Gesamtfläche von 474,01 m² angesehen:

	Fläche	Bundesrelevanz
• Erdgeschoss		
○ E.09 Gastrobereich	96,03 m ²	0 %
○ E.10 Speisenvorbereitung	41,44 m ²	0 %
○ E.11 Personal-Umkleideraum	10,71 m ²	0 %
○ E.25 Kiosk 1	29,98 m ²	50 % (somit 14,99 m ²)
○ E.40 Kiosk 2	29,98 m ²	50 % (somit 14,99 m ²)
• Untergeschoss		
○ U.11 Kühlzelle	10,00 m ²	0 %
○ U.44 BL-Verein 1	9,60 m ²	0 %
○ U.45 BL-Verein 2	9,60 m ²	0 %

Bestandteil des
Gemeinheitskatasters
 Der Schöpfung...

- **Obergeschoss**

○ O.04 Catering	30,60 m ²	0 %
○ O.06 SGR-Lager 1	30,60 m ²	50 % (somit 15,30 m ²)
○ O.07 SGR	441,75 m ²	50 % (somit 221,00 m ²)

Von den als bundesrelevant angesehenen Gesamt-Nettokosten für die Halle nach TU-Vergabe von € 14,136.170,93 errechnet sich unter Zugrundelegung des flächenbezogenen Prozentschlüssels von 94,69 % eine bundesrelevante Gesamtsumme von € 13,385.540,25 welche der Drittelregelung unterliegt.

- 2.5. Bei den vom **FÖRDERUNGSGEBER** gemäß Punkt 2.3. gewährten Gesamtförderungsmitteln handelt es sich um einen Höchstbetrag, der sich weder durch eine Überschreitung der obgenannten Kosten, noch durch dazukommende Finanzierungskosten und Mehrwertsteuer, noch durch irgend einen sonstigen Umstand erhöht und auch keinerlei Wertsicherung unterliegt.
- 2.6. Der gemäß Punkt 2.3. gewährte maximale Bundeszuschuss darf ausschließlich nur zur anteiligen Finanzierung folgender Maßnahmen der **FÖRDERUNGSNEHMERIN** im Zusammenhang mit der in der dargestellten Gesamtkostenaufstellung nach TU-Vergabe vom 8. August 2017 (**Anlage./A10**) Verwendung finden und wird für die folgenden Kostenbereiche der Gesamtkostenaufstellung zweckgewidmet:

- **KB 02 Bauwerk Rohbau**
- **KB 03 Bauwerk Technik**
- **KB 04 Bauwerk Ausbau**

Für die Abrechnung gemäß Punkte 6.1. bis 6.8. können nur Belege mit Netto-Beträgen herangezogen werden, die unter dieser Position subsumiert werden können. Als **förderungsrelevanter Zeitraum** wird der **01. Oktober 2017 bis 31. Mai 2019** festgelegt. Der abrechnungsrelevante Zeitraum wird unter Punkt 6.4. festgelegt.

- 2.7. In Ergänzung zu **Punkt 29 der Allgemeinen Vertragsbedingungen (Anlage./B) und Punkt 2.4. dieses Vertrages werden als ausdrücklich nicht für den Bund förderrelevant** (und damit nicht abrechenbar) folgende Kosten und Maßnahmen festgelegt:

- Kosten für die Tiefgarage
- Grund- und Aufschließungskosten
- Betriebskosten
- allgemeine Rechts- und Beratungskosten
- Wettbewerbs-, Planungs- und Konsulentenkosten
- Kosten für Honorare und für Behördenverfahren bzw. behördliche Auflagen
- Kosten für Ausstattungen und Einrichtungen
- Kosten für den Ankauf/Anschaffung von Geräten
- Nebenkosten/Reserven
- Versicherungen

- 2.8. Die für das Vorhaben gemäß Punkt 1. genannte Förderung des **FÖRDERUNGSGEBERS** gemäß Punkt 2.3. wird unter der Voraussetzung geleistet, dass gleichartige Förderungen bzw. Leistungen für selbiges Vorhaben seitens



- a) des **LANDES STEIERMARK** in der Höhe von € **5,900.000,00** und
- b) der **FÖRDERUNGSNEHMERIN** in der Höhe von € **6,037.732,75**

gewährt bzw. erbracht werden. Die diesbezüglichen Zahlungseingänge sind gemäß der Punkte 3.3. und 3.4. nachzuweisen.

- 2.9. Verringern sich die Gesamtkosten gemäß Punkt 2.2. bzw. der Bedarf an Förderungsmitteln der öffentlichen Hand, so reduzieren sich die Beiträge des **FÖRDERUNGSGEBERS** entsprechend aliquot (25 %).
- 2.10. Die **FÖRDERUNGSNEHMERIN** überweist den Förderungsbeitrag des **FÖRDERUNGSGEBERS** und des **LANDES STEIERMARK** an die **SPORTUNION STEIERMARK**, welche diese Beiträge direkt an die **Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH**. (100%ige Tochtergesellschaft der **SPORTUNION STEIERMARK**), welche als Bauherr auftritt, weiterleitet. Die Weitergabe der Förderungsmittel ist als mit Punkt 8. dieses Förderungsvertrages vereinbar zu sehen.
- 2.11. Für die Gewährung, Abwicklung und Durchführung der Förderung sind die entsprechenden Bestimmungen der **Allgemeinen Vertragsbedingungen (Anlage./B)** einzuhalten. Insbesondere sind die Bestimmungen der Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbestimmungen und Bestimmungen für Bau-, Liefer- und sonstige Dienstleistungen (Punkt 35 f) einzuhalten sowie die in Punkt 54 ff aufgelisteten Bestimmungen hinsichtlich langlebiger Wirtschaftsgüter zu beachten.

3. Zahlungsmodalitäten

- 3.1. Der **FÖRDERUNGSGEBER** überweist den Förderungsbetrag auf das Konto lautend auf die **FÖRDERUNGSNEHMERIN** bei der BAWAG P.S.K. Graz, IBAN: AT26 1400 0862 1006 1039, BIC: BAWAATWW.
- 3.2. Die in Punkt 2.3. angeführten Förderungsmittel des **FÖRDERUNGSGEBERS** werden nach Inkrafttreten des Vertrages gemäß Punkt 2.1. und nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Möglichkeiten sowie nach Maßgabe des nachgewiesenen Bedarfes zur Leistung fälliger Zahlungen in folgenden Tranchen in angeführter Höhe ausbezahlt:

3.2.1. 1. Rate 2017

€ 2,200.000,00

nach Inkrafttreten des Vertrages gemäß Punkt 2.1. sowie nach Vorlage folgender Unterlagen:

- **Gemeinderatsbeschluss der Stadt Graz** bezüglich der Gesamtfinanzierung und dem Abschluss des gegenständlichen Förderungsvertrages und der 30-jährigen Betriebspflicht
- **Gemeinderatsbeschluss der Stadt Graz betreffend Förderungsvertrag** zwischen der Stadt Graz und der Sportunion Steiermark
- **Unterfertigter Förderungsvertrag** zwischen der Stadt Graz und der Sportunion Steiermark

Gemeinderat
Der Schlichter



- **Gemeinderatsbeschluss der Stadt Graz betreffend Förderungsvertrag** zwischen der Stadt Graz und dem Land Steiermark
- **Unterfertigter Förderungsvertrag** zwischen der Stadt Graz und dem Land Steiermark

3.2.2. 2. Rate 2018 € 2.000.000,00
nach Vorliegen und Prüfung der in Punkt 3.3. geforderten Unterlagen

3.2.3. Restrate maximal € 261.846,75
nach Vorliegen und Prüfung der in Punkt 3.4. geforderten Unterlagen

3.3. Als Voraussetzung für die Freigabe und Auszahlung der **Förderungstranche gemäß Punkt 3.2.2.** wird die Beibringung und Vorlage nachfolgender Unterlagen/Dokumente festgelegt:

- Vorliegen und Prüfung des **Zwischenberichts** gemäß Punkt 6.9.
- Vorliegen und Prüfung der **Zwischenabrechnung** über den Förderbetrag in der Höhe von € 2.200.000,00 gemäß Punkt 6.5.
- Vorliegen des **Prüfberichts/Prüfprotokolls** über die Beschlussfassung des **Controllingbeirates** gemäß Punkt 6.14.
- Vorliegen des **Endgutachtens des Österreichischen Institutes für Schul- und Sportstättenbau**
- Vorliegen der **Zahlungsnachweise bzw. Zahlungseingänge** des **LANDES STEIERMARK**, der **SPORTUNION STEIERMARK** und der **FÖRDERUNGSNEHMERIN** bei der **Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH**.
- Die gegebenenfalls erforderlichen Vorstandsbeschlüsse des Österreichischen Handballbundes, des Österreichischen Volleyballverbandes und des Österreichischen Basketballverbandes für die Nutzungsvereinbarungen (**Anlage./A17, Anlage./A18, Anlage./A19**) sind vorzulegen. Darüber hinaus sind aktuelle **Konzepte** vorzulegen, aus denen die Nutzung dieser Halle im österreichweiten Konnex ersichtlich ist.

3.4. Als Voraussetzung für die Freigabe und Auszahlung der **Restrate gemäß Punkt 3.2.3.** wird die Beibringung und Vorlage nachfolgender Unterlagen/Dokumente festgelegt:

- Vorliegen und Prüfung der **Gesamtabrechnung über den Förderbetrag** in der Höhe von € 2.261.846,75 gemäß Punkt 6.6.
- Vorliegen und Prüfung eines **Gesamtberichts über die Durchführung des Gesamtprojekts** gemäß Punkt 6.10.
- Vorliegen der **Gesamtkostenaufstellung (Ausgaben und Einnahmen) des Projekts** gemäß Punkt 6.6., wobei die Gesamtkosten für den **bundesrelevanten Teil** (Bauwerk Rohbau, Bauwerk Technik und Bauwerk Ausbau) **gesondert auszuweisen** sind. Aus dieser Gesamtkostenaufstellung haben sich die tatsächlichen Kosten der bundesrelevanten Teile zu ergeben, sodass die abschließende Berechnung der Förderhöhe durchgeführt werden kann.
- Vorliegen des **Prüfberichts/Prüfprotokolls** über die Beschlussfassung des **Controllingbeirates** gemäß Punkt 6.14.

Bestimmtheits-
Gemeinderatsbeschlusses
.....

- Vorliegen der **Kommissionierungsergebnisse** der **Internationalen Verbände**
- Vorliegen der **Zahlungsnachweise bzw. Zahlungseingänge** des **LANDES STEIERMARK**, der **SPORTUNION STEIERMARK** und der **FÖRDERUNGSNEHMERIN** bei der **Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH**.
- Vorliegen der **Veranstaltungsgenehmigung**
- Vorliegen des **Firmenbuchauszugs** der **Betriebsges.m.b.H.**

4. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- 4.1. Die **FÖRDERUNGSNEHMERIN** hat im Förderungsvertrag mit der **SPORTUNION STEIERMARK** diese zur Durchführung des Vorhabens im Sinne des Punktes 1. entsprechend der Anlage./A zu verpflichten.
- 4.2. Die **FÖRDERUNGSNEHMERIN** hat im Förderungsvertrag mit der **SPORTUNION STEIERMARK** die Punkte 36 f, 37 f und 38 f der **Allgemeinen Vertragsbedingungen (Anlage./B)** aufzunehmen.
- 4.3. Die **SPORTUNION STEIERMARK** ist durch die **FÖRDERUNGSNEHMERIN** im Förderungsvertrag zu verpflichten, alle erforderlichen Aufzeichnungen zu führen, die dem **FÖRDERUNGS- GEBER** die Überprüfung und Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Bundes-Sportförderungsmittel ermöglichen und diese, einschließlich sämtlicher Bücher und (Original)-Belege, die sich auf die jeweils geförderten Projekte bzw. Maßnahmen beziehen, 10 Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit der Auszahlung der 1. Rate gemäß Punkt 3.2.1.
- 4.4. Die **FÖRDERUNGSGNEHMERIN** ist mit Gewährung dieser Bundes-Sportförderung der Prüfung der Verwendung dieser Bundes-Sportförderungsmittel durch den Bundesrechnungshof im Sinne des § 13 Abs. 3 des RHG 1948, BGBl Nr. 144/1948 idgF unterworfen.

5. Besondere Förderungsvoraussetzungen

- 5.1. Es wird festgehalten, dass die Sporthalle Hüttenbrennergasse primär als Wettkampfhalle für hochrangige internationale Bewerbe für die Ballsportarten Basketball, Handball und Volleyball konzipiert ist. Ebenfalls vorgesehen ist die Abhaltung von Sichtungs-, Trainings- und Aus- und Fortbildungslehrgängen (in Entsprechung der **Anlage./17**, **Anlage./18** und **Anlage./19**) in den oben angeführten Ballsportarten durch verschiedene Nationalteamleistungsstufen in der Halle Hüttenbrennergasse. Dies stellt einen essentiellen Inhalt für den Abschluss der Förderungsvereinbarung dar, der von der **FÖRDERUNGSNEHMERIN** in den Förderungsvertrag mit der **SPORTUNION STEIERMARK** aufzunehmen ist.

Die **FÖRDERUNGSNEHMERIN** hat der **SPORTUNION STEIERMARK** im Förderungsvertrag die Verpflichtung aufzuerlegen, die seitens des **FÖRDERUNGS- GEBERS** geförderte sportliche Infrastruktur auf eigene Kosten innerhalb von 30 Jahren nach Fertigstellung in einem ordnungsgemäßen, betriebsbereiten Zustand zu erhalten und die Ausführung der oben im ersten Absatz angeführten Ziele und Inhalte (internationale Bewerbe, Lehrgänge etc.) zu gewährleisten.



Die Aufrechterhaltung des betriebsbereiten Zustandes heißt insbesondere, die Gewährleistung und Zurverfügungstellung der Organisation der Aufsicht, der Reinigung und eines Sperrdienstes, der regelmäßigen Wartung und Instandhaltung der Sporthalle sowie der für deren Betrieb erforderlichen Infrastruktur sowie die Abwicklung des damit verbundenen gesamten administrativen Aufwandes (entsprechend den Anforderungen der internationalen Fachverbände).

- 5.2. Um die Hüttenbrennergasse als internationale Ballsporthalle gem. Punkt 1. dieses Vertrages ansehen zu können, hat die **FÖRDERUNGSNEHMERIN** in ihrer Förderungsvereinbarung mit der **SPORTUNION STEIERMARK** dafür Sorge zu tragen, dass eine Auslastung der Sporthalle mit mindestens **25% Spitzensportanteil** in den angeführten Ballsportarten gewährleistet ist. Wird dieser Prozentsatz nicht erfüllt, so ist dies einer Verletzung der Betriebspflicht gleichzusetzen, wodurch die Rechtsfolgen des Punktes 10.2. des gegenständlichen Vertrages eintreten.

Zur Überprüfung der Auslastungsquote wird der Bericht gemäß Punkt. 6.12. herangezogen. Falls eine inhaltliche Beurteilung der Auslastung mit den im Bericht gemäß Punkt 6.12. dargelegten Angaben nicht nachvollziehbar möglich ist, kann der **FÖRDERUNGSGEBER** weitere Unterlagen zur Plausibilisierung verlangen und heranziehen.

- 5.3. Die **FÖRDERUNGSNEHMERIN** verpflichtet sich hiermit, die in Punkt 5.1. definierte Betriebs- und Instandhaltungspflicht für die förderrelevante Infrastruktur im Falle der Nichterfüllung durch die **SPORTUNION STEIERMARK** für die Dauer von 30 Jahren nach Fertigstellung der Infrastruktur im vollen Umfang selbst wahrzunehmen.
- 5.4. Die **SPORTUNION STEIERMARK** ist von der **FÖRDERUNGSNEHMERIN** weiters im Förderungsvertrag zu verpflichten, die aus den gegenständlichen Förderungsmitteln errichteten Baulichkeiten samt Inventar zum Neuwert gegen Feuer zu versichern und im Versicherungsfall die Versicherungssumme zum Wiederaufbau zu verwenden.

6. Abrechnung/Berichtlegung/Controllingbeirat

Abrechnung

- 6.1. Die Abrechnung der Förderungsmittel hat unter Beachtung und Einhaltung der dem Vertrag angeschlossenen **Allgemeinen Vertragsbedingungen (Anlage./B)** zu erfolgen. Sofern in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, gelten die Bestimmungen der **Anlage./B** für die Abrechnung. Insbesondere sind hierbei die Besonderen Bestimmungen für die Abrechnung (Punkt 84ff) zu beachten.
- 6.2. Zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderung sind dem **FÖRDERUNGSGEBER** Abrechnungsbelege (Original-Rechnungen und Zahlungsnachweise, usw.), die in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit der gewährten Förderung stehen, vorzulegen. Es sind nur Leistungen abrechenbar, die der in Punkt 2.6. angeführten **Zweckwidmung entsprechen**.
- 6.3. Zur Abrechnung können Belege, welche an die **Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH** ausgestellt wurden, herangezogen werden. In diesem Fall ist jedoch der entsprechende Zahlungsfluss bzw. die Zahlungseingänge gemäß den Punkten 3.3. und 3.4. nachzuweisen.

Bestandteil des
Gemeindeentschlusses
Der Sachverhalt

- 6.4. Dazu wird festgehalten, dass gemäß und in Entsprechung der Punkte 1., 2.4. und 2.6. des gegenständlichen Vertrages Belege, Original-Rechnungen und dergleichen mit dem **Leistungszeitraum 01. März 2017 bis 31. März 2019** zur Abrechnung eingereicht werden dürfen, somit gilt der **Abrechnungszeitraum** für die gewährte Förderung ab dem **01. Oktober 2017 bis 31. Mai 2019**.

Zur Abrechnung können nur NETTO-Beträge herangezogen werden.

- 6.5. Zur Förderkontrolle der **1. Rate gemäß Punkt 3.2.1.** und als Voraussetzung für die Auszahlung der 2. Rate ist von der **FÖRDERUNGSNEHMERIN** bis spätestens

31. März 2018

die Beibringung und Vorlage der in Punkt 3.3. angeführten Unterlagen erforderlich.

- 6.6. Zur Förderkontrolle der **2. Rate und Festlegung der Höhe der Restrate** ist eine umfassende Kostenaufstellung samt Gegenüberstellung **aller Einnahmen und Ausgaben (Gesamtkostenaufstellung)**, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Bauprojekts „Sportpark Hüttenbrennergasse Graz“ stehen, bis spätestens

31. März 2019

vorzulegen. In dieser Aufstellung sind insbesondere auch allfällige Kostenunter- und/oder -überschreitungen im Vergleich zur vorgelegten Kostengliederung (**Anlage./A5**) darzustellen. Darüber sind die in Punkt 3.4. genannten Unterlagen vorzulegen.

- 6.7. Der **FÖRDERUNGSGEBER** behält sich vor, die Abrechnung mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Die Abrechnung gilt dann als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie vom **FÖRDERUNGSGEBER** genehmigt worden ist.
- 6.8. Die Vorlage der Abrechnungen hat an die Sektion II - Sport des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport, 1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 12, zu erfolgen. Im Vorlageschreiben ist die Geschäftszahl des gegenständlichen Vertrages anzuführen.

Berichtlegung

- 6.9. Zur Förderkontrolle der 1. Rate als **Voraussetzung für die Auszahlung der 2. Rate** hat die **FÖRDERUNGSNEHMERIN** der Sektion Sport des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport bis spätestens **31. März 2018** einen **umfassenden Zwischenbericht** vom Fortgang des Gesamtprojektes (unter Miteinbeziehung der bundesrelevanten Bereiche) unter Vorlage eines zahlenmäßigen Nachweises zu übermitteln.
- 6.10. Spätestens bis **31. März 2019** ist der Sektion II - Sport des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport **ein Gesamtbericht** über die Errichtung des Gesamtprojektes (unter Miteinbeziehung der bundesrelevanten Bereiche) vorzulegen.
- 6.11. Die **FÖRDERUNGSNEHMERIN** hat den **FÖRDERUNGSGEBER** unverzüglich von der Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme des Sportparks Hüttenbrennergasse in Graz zu informieren.

6.12. Ab Inbetriebnahme des Sportparks Hüttenbrennergasse in Graz hat die **FÖRDERUNGS-NEHMERIN** dem **FÖRDERUNGSGEBER** für die Dauer der Betriebspflicht gemäß Punkt 5.1. **jährlich bis spätestens 31. Jänner** einen umfangreichen Bericht über den laufenden Betrieb und die Auslastung aus dem vorangegangenen Kalenderjahr vorzulegen.

Dieser jährliche Bericht hat jedenfalls folgende Daten bzw. Informationen zu enthalten:

- **Nutzung und Auslastung** getrennt nach den einzelnen Bauteilen bzw. samt Zuordnung zu den bundesrelevanten Projektteilen sowie zu den jeweiligen Bundesfachverbänden gemäß Punkt 5.2.
- Die Nutzungs- und Auslastungsinformationen haben sich auf den Zeitaufwand, die Intensität, Leistungsstufen und Leistungsklassen sowie Trainingslehrgänge und Kaderlehrgänge zu beziehen
- Auflistung und Berichte über nationale und internationale Sportveranstaltungen
- Instandhaltungsmaßnahmen
- Bericht über die Erfüllung der Nutzungsvereinbarungen (**Anlage./A17, Anlage./A18, Anlage./A19**)

Controllingbeirat

6.13. Für das gegenständliche Projekt ist ein Controllingbeirat im Sinne des § 21 Abs. 3 BStG 2013 i.d.g.F. einzurichten. Der Controllingbeirat setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Vertreter des **FÖRDERUNGSGEBERS**
- 1 Vertreter des **LANDES STEIERMARK**
- 1 Vertreter der **SPORTUNION STEIERMARK**
- 1 Vertreter der **FÖRDERUNGSNEHMERIN**

Die Kooptierung weiterer Mitglieder ohne Stimmrecht ist durch Entscheidung des Controllingbeirates möglich.

6.14. Dem Controllingbeirat obliegt die Prüfung und Bestätigung der ordnungsgemäßen und vollständigen Durchführung des gemäß Punkt 1. und der Anlage./A beschriebenen Förderungsgegenstandes. Ebenso obliegt dem Controllingbeirat die Prüfung und Bestätigung aller vertraglichen Verpflichtungen sowie aller vereinbarten Maßnahmen.

Ebenso sind die vollständige Realisierung und die tatsächlichen Kosten des jeweiligen Projektteils vom Controllingbeirat im Nachhinein zu prüfen und zu bestätigen.

Die Durchführung der den Anforderungen der Teilraten gemäß Punkt 3.2. jeweils zugrunde liegenden Maßnahmen ist von der **FÖRDERUNGSNEHMERIN** durch die Vorlage geeigneter Nachweise zu dokumentieren, wobei die ordnungsgemäße und vollständige Durchführung dieser Maßnahmen sowie die Einhaltung der Verpflichtungen durch den Controllingbeirat im jeweiligen Fall zu prüfen und bestätigen ist (Prüfbericht/Prüfprotokoll).

6.15. Jede Entscheidung des Controllingbeirates muss jedenfalls einstimmig erfolgen. Der Controllingbeirat hat sich darüber hinaus eine Geschäftsordnung zu geben, die ebenfalls einstimmig zu beschließen ist.

Bezeichnet das
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer

- 6.16. Die Kosten eines allfällig erforderlichen Sachverständigen gehen zu Lasten der **FÖRDERUNGSNEHMERIN**.

7. Veröffentlichungen und Datenverwendung

- 7.1. Die **FÖRDERUNGSNEHMERIN** hat dafür Sorge zu tragen, dass projektbezogene PR-Termine (Termine von Pressekonferenzen, Mitteilungen in eigenen Medien, Hinweise auf Berichte in Print- und/oder elektronischen Medien) dem **FÖRDERUNGSGEBER** **zeitgerecht** vor dem Termin bekannt gegeben werden.
- 7.2. Schriftliche Veröffentlichungen über das Projekt seitens der **FÖRDERUNGSNEHMERIN** sind dem **FÖRDERUNGSGEBER** rechtzeitig vor der Veröffentlichung zur Kenntnis zu bringen.
- 7.3. Die **FÖRDERUNGSNEHMERIN** hat das **Logo des Sportministeriums** bei allen Ankündigungen über das Projekt in Printmedien bzw. gegebenenfalls in elektronischen Medien bzw. Veranstaltungen **entsprechend sichtbar** zu machen. Die Verwendungen des Logos sind dem **FÖRDERUNGSGEBER** zur Kenntnis zu bringen. Gegebenenfalls ist auf Verlangen des **FÖRDERUNGSGEBERS** die Platzierung des Logos zu unterlassen bzw. rückgängig zu machen.
- 7.4. Darüber hinaus hat die **FÖRDERUNGSNEHMERIN** die **SPORTUNION STEIERMARK** im Förderungsvertrag zu verpflichten, an dem **geförderten Bauprojekt** an gut sichtbarer Stelle den **Hinweis „gefördert aus Mitteln des Sportministeriums“** samt **Logo** des Sportministeriums anzubringen (Bautafel). Nach Inbetriebnahme der Sporthalle ist eine permanente Tafel anzubringen. Bezüglich dieser Anbringung hat die **FÖRDERUNGSNEHMERIN** das Einverständnis mit der Sektion II - Sport des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport herzustellen.
- 7.5. Hinsichtlich der Datenverwendung wird auf die Bestimmungen der Punkte 23ff sowie der Punkte 50ff der angeschlossenen **Allgemeinen Vertragsbestimmungen (Anlage./B)** verwiesen.

Nachfolgende Daten werden jedenfalls vom **FÖRDERUNGSGEBER** zu Veröffentlichungszwecken verwendet:

- Name und Anschrift der **FÖRDERUNGSNEHMERIN**
- Projektbezeichnung und Förderzweck
- Förderzeitraum
- Förderungshöhe

8. Zession/Anweisung/Verpfändung

Die **FÖRDERUNGSNEHMERIN** ist bei sonstiger Rückzahlungsverpflichtung nicht berechtigt, über Ansprüche aus dieser gewährten Bundes-Sportförderung durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, noch auf andere als die vereinbarte oder sonst zweckwidrige Weise zu verfügen.

9. Mitteilungsverpflichtungen

- 9.1. Entsprechend den **Allgemeinen Vertragsbedingungen (Anlage./B)** treffen die **FÖRDERUNGSNEHMERIN** im Punkt 22 Mitteilungsverpflichtungen betreffend der Informationen für die Ermittlung des Bedarfs und der Höhe der Förderung, sowie in den Punkten 45f Mitteilungsverpflichtungen hinsichtlich der Durchführung des Vorhabens und in Punkt 56 die Verpflichtung zur Mitteilung im Zusammenhang mit langlebigen Wirtschaftsgütern.
- 9.2. Darüber hinaus ist die **FÖRDERUNGSNEHMERIN** in Entsprechung des Punktes 46 der **Allgemeinen Vertragsbedingungen (Anlage./B)** verpflichtet, Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens oder die Einhaltung der vereinbarten Auflagen und Bedingungen verzögern oder unmöglich machen **oder insbesondere eine Abänderung des geförderten Vorhabens** oder der vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, dem **FÖRDERUNGSGEBER** unverzüglich, vollständig und nachweislich mitzuteilen.
- 9.3. Insbesondere trifft die **FÖRDERUNGSNEHMERIN** die Verpflichtung zur unverzüglichen, vollständigen und nachweislichen schriftlichen Mitteilung über Änderung, Ergänzung oder Auflösung der Nutzungsvereinbarungen (**Anlage./A17, Anlage./A18, Anlage./A19**).

10. Einstellen/Rückforderung der Förderung

- 10.1. Bei Nichteinhaltung der in Punkt 47 der **Allgemeinen Vertragsbedingungen (Anlage./B)** normierten Rückforderungsgründe hat die **FÖRDERUNGSNEHMERIN** die Förderung – unter Vorbehalt der Geltendmachung weiter gehender gesetzlicher Ansprüche – über Aufforderung des **FÖRDERUNGSGEBERS** unverzüglich zurückzuerstatten und es erlischt der Anspruch auf zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderungen.
- 10.2. Ebenfalls trifft die **FÖRDERUNGSNEHMERIN** eine Rückzahlungsverpflichtung, wenn vor Ablauf der Betriebspflicht (Ausmaß und Inhalt gemäß **Punkt 5.1. und 5.2.**) vorzeitig der Betrieb eingestellt wird. In diesem Fall besteht eine anteilige Rückzahlungsverpflichtung im Ausmaß von jeweils 1/30 der auf die Vollendung der 30-jährigen Betriebspflicht noch fehlenden vollen Jahre. In diesem Fall kommt Punkt 49 der **Allgemeinen Vertragsbedingungen (Anlage./B)** zum Tragen.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Zu diesem Förderungsvertrag bestehen weder schriftliche noch mündliche Nebenabreden. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages und seiner Anlagen bedürfen der Schriftform. Auch ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis bedarf der Schriftlichkeit.

Bestandteil des
Sonderabkommensbeschlusses
Der Schriftführer: 

- 11.2. Die **FÖRDERUNGSNEHMERIN** ist verpflichtet, Adressänderungen oder sonstige Änderungen der Satzungen, Geschäftsordnungen, Vertretungsberechtigungen oder sonstiger wesentlicher Umstände, die die **FÖRDERUNGSNEHMERIN** betreffen, unverzüglich bekannt zu geben. Sämtliche Schriftstücke gelten an die zuletzt bekannt gegebene Adresse als zugestellt.
- 11.3. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten vereinbaren die Vertragsteile die ausschließliche Zuständigkeit der sachlichen, für die Finanzprokuratur der Republik Österreich in Betracht kommenden Gerichte in 1010 Wien.
- 11.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hiedurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch in einem solchen Fall, unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.
- 11.5. Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der **FÖRDERUNGSGEBER** und die **FÖRDERUNGSNEHMERIN** erhalten.

Anlagen

Anlage./A
Anlage./B

Für den Bund:

Für die Stadt Graz:

.....

.....

.....

.....

....., am

....., am

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
über Schlichter: